

DAS NEUE REGIONALE RAUMORDNUNGSPROGRAMM REGION HANNOVER (RROP) 2016

Vorwort

Nach einem mehrjährigen intensiven Planungsverfahren mit umfangreicher Öffentlichkeitsbeteiligung ist das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016) am 10. August 2017 in Kraft getreten.

Im RROP 2016 sind die teilweise konkurrierenden Raumnutzungsansprüche wie z. B. die Siedlungsentwicklung, der Freiraumschutz, wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung und der Naturschutz miteinander abgestimmt und in Einklang gebracht worden. Die getroffenen Festlegungen sind für alle Adressaten, insbesondere die Städte und Gemeinden sowie raumbezogenen Fachplanungen verbindlich und bilden den Rahmen für die räumlich-strukturelle Entwicklung der Region Hannover für die nächsten zehn Jahre.

Wir sind sicher, dass wir mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2016 ein wertvolles Planungsinstrumentarium für eine zukunftsfähige Gestaltung der Region Hannover zur Verfügung haben, mit dem wir den vielfältigen strukturpolitischen Herausforderungen, insbesondere dem demografischen Wandel, dem wirt-

schaftlichen Strukturwandel sowie dem Klimawandel begegnen und die hohen Qualitäten als Lebens- und Wirtschaftsraum erhalten und weiterentwickeln können.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Handlungsfelder und Festlegungen des neuen Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 vermitteln.

Wir danken allen an der Aufstellung des RROP 2016 Beteiligten herzlich für ihr Engagement.



Hauke Jagau
Regionspräsident



Prof. Dr. Axel Prieb
Erster Regionsrat
Dezernent für Umwelt,
Planung und Bauen



Quelle: Team Medienservice, Region Hannover

Einwohnerinnen und Einwohner

Landeshauptstadt Hannover	539.456	Laatzen	42.930	Springe	29.655
Barsinghausen	34.486	Langenhagen	55.095	Uetze	20.461
Burgdorf	31.013	Lehrte	44.568	Wedemark	30.195
Burgwedel	21.134	Neustadt a. Rbge.	44.616	Wennigsen	14.434
Garbsen	63.028	Pattensen	14.796	Wunstorf	42.078
Gehrden	15.297	Ronnenberg	24.527	Region Hannover	1.169.817
Hemmingen	19.406	Seelze	34.516		
Isernhagen	24.380	Sehnde	23.746		

Quelle: Einwohnermelderegister der Städte und Gemeinden
31.12.2016

Inhalt

Das Regionale Raumordnungsprogramm in leichter Sprache	4
Das Regionale Raumordnungsprogramm	6
Herausforderungen einer nachhaltigen Raumentwicklung	8
Zukunftsbild Region Hannover 2025	10
Räumliche Anpassung an den demografischen Wandel	12
Leitbild der Einheit von Siedlung, Verkehr und Infrastruktur	15
Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	13
Freiraumsicherung und -nutzungen	16
Sparsam mit der Fläche umgehen	18
Stärkung der Region Hannover als attraktiver Wirtschaftsstandort	19
Neue Wohngebiete	20
Vitale Innenstädte und Ortskerne	21
Erhalt der Versorgung im wohnortnahen Bereich (Nahversorgung)	22
Öffentliche Beteiligung zum RROP 2016	25
Anhang: Beschreibende Darstellung RROP 2016 (Satzung)	27
Zeichnerische Darstellung (verkleinert)	Umschlagtasche
Abbildungsnachweis	64



Das Regionale Raum-Ordnungs-Programm

In der Region Hannover leben über 1 Million Menschen.

Sie leben in insgesamt 21 Städten und Gemeinden.

Menschen brauchen Platz, zum Beispiel für Wohnungen, Straßen, Geschäfte, Schulen oder Krankenhäuser.

Wie der Platz in der Region Hannover genutzt werden soll, steht im Regional-Plan.

In Niedersachsen sagt man dazu auch: Regionales Raum-Ordnungs-Programm.

Dabei sind zum Beispiel diese Fragen wichtig:

- Wie soll sich die Region Hannover in den nächsten 10 Jahren entwickeln?
- Wo sollen in Zukunft Wohn-Häuser entstehen? Und wo Lager-Hallen oder Industrie-Anlagen?
- Welche Flächen sind für die Landwirtschaft?
- Wo sollen Pflanzen und Tiere besonders geschützt werden?
- Wie viel erneuerbare Energie wollen wir in der Region Hannover herstellen. Und wo?
Zum Beispiel Strom aus Wind-Rädern.

Der Regional-Plan besteht aus 3 Teilen:

1. einem Text, in dem man lesen kann, wie der Platz genutzt werden soll
2. einer Karte, in der man sieht, wie der Platz genutzt werden soll
3. eine Begründung, in der steht, warum der Platz so genutzt werden soll.

Die Städte und Gemeinden haben sich an der Arbeit am Regional-Plan beteiligt.

Sie müssen sich an den Regional-Plan halten, wenn sie neue Bau-Gebiete planen oder Wind-Räder bauen möchten.

Auch andere Behörden müssen sich daran halten, wenn sie Straßen oder Leitungen planen.

Denn man muss gut mit der Umgebung umgehen, in der man lebt.

Das Regionale Raumordnungsprogramm

In der Region Hannover leben über eine Millionen Menschen in 21 Städten und Gemeinden. Sie brauchen Platz für Wohnungen, Arbeitsstätten, Straßen mit Geh- und Radwegen, Geschäfte zum Einkaufen, Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Sport- und Freizeiteinrichtungen und viele andere Nutzungen. Die Regionalplanung kümmert sich darum, dass ein gutes Gleichgewicht zwischen diesen unterschiedlichen und teilweise konkurrierenden Nutzungsansprüchen gefunden wird. Sie setzt sich auch dafür ein, dass in der Region Hannover möglichst viel Natur und Landschaft erhalten bleiben und wichtige Lebensgrundlagen wie Wasser, Boden, Luft und Rohstoffe gesichert werden.

Wo sollen zukünftig vorrangig Baugebiete für Wohnen und Gewerbe entwickelt werden? Welche Flächen sollen dem Natur- und Landschaftsschutz oder der Rohstoffgewinnung vorbehalten werden? Wie viel erneuerbare Energie wollen wir in der Region produzieren und wo? Wie kann allen Menschen in der Region Hannover eine gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglicht werden?

Antworten auf diese und andere Fragen gibt der neue Regionalplan für die Region Hannover. Der Regionalplan heißt in Niedersachsen Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) und ist das wichtigste Planungsinstrument der Regionalplanung. In ihm wird ein Rahmen dafür gesetzt, wie sich die Region Hannover in den nächsten 10 Jahren räumlich-strukturell entwickeln soll.

Das RROP besteht aus drei Teilen, in denen die Entwicklungsvorstellungen beschrieben bzw. erklärt werden:

- einem Textteil (beschreibende Darstellung),
- einer Karte (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:50.000 und
- einem Begründungsteil.

Darüber hinaus enthält das RROP einen Umweltbericht.

Die im Textteil und der Karte enthaltenen Entwicklungsvorstellungen bestehen aus sogenannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Diese sind rechtlich verbindlich und gelten für Städte und Gemeinden und andere Planungsträger. Die Planungen müssen sich innerhalb des regionalplanerischen Rahmens bewegen, wenn z. B. neue Baugebiete oder Windparks geplant werden. Auch bei der Planung von Straßen oder anderer Infrastruktur sind die Festlegungen von den zuständigen Fachplanungsträgern zu beachten bzw. zu berücksichtigen.



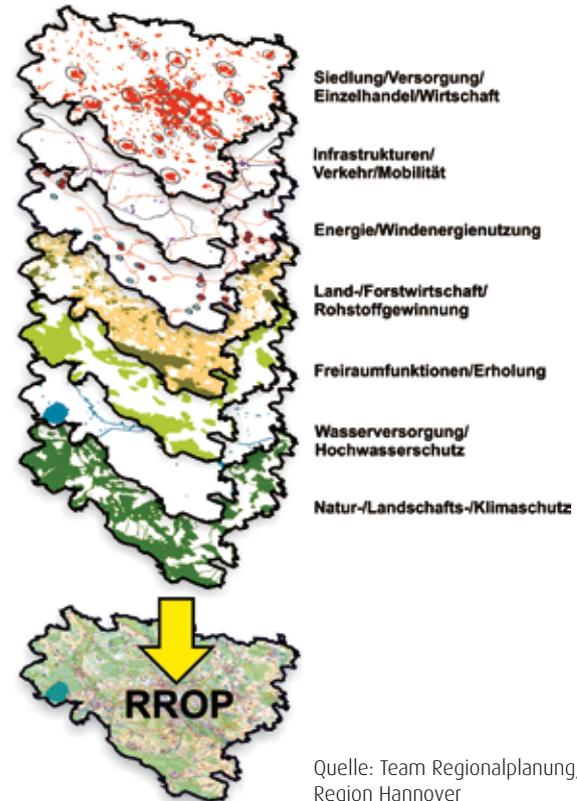
Quelle: Sonja Beuning, Region Hannover

So können große Windräder nur in sogenannten Vorranggebieten Windenergienutzung aufgestellt werden. Diese sind das Ergebnis umfangreicher Vorarbeiten und Prüfungen, um innerhalb der Region Hannover möglichst konfliktarme Standorte zu finden. Der schonende Umgang mit der „Fläche“ ist ein zentrales Ziel. Sie soll möglichst wenig für neue Siedlungen verbraucht werden, damit Flächen und Böden für den Naturhaushalt, die Naherholung und für die Landwirtschaft sowie Lebensräume von Tieren und Pflanzen erhalten bleiben. Gleichzeitig müssen die Auswirkungen des demografischen Wandels auch auf regionaler Ebene berücksichtigt werden, z. B. die zukünftige Erreichbarkeit von öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen. All dies soll dazu beitragen, die Region Hannover als attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum für alle hier lebenden Menschen zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Der Regionalplan wurde nach einem intensiven Beteiligungsverfahren, in dem sich öffentliche Fachplanungsträger, Unternehmen, Fachverbände und Bürgerinnen und Bürger zu dem Entwurf äußern konnten, und einer gründlichen Abwägung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren von der Regionsversammlung beraten und als Satzung beschlossen.

Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die unterschiedlichen und teilweise konkurrierenden Flächenansprüche an Grund und Boden bestmöglich in Einklang zu bringen.

Von der Fachplanung zur koordinierten Raumordnung



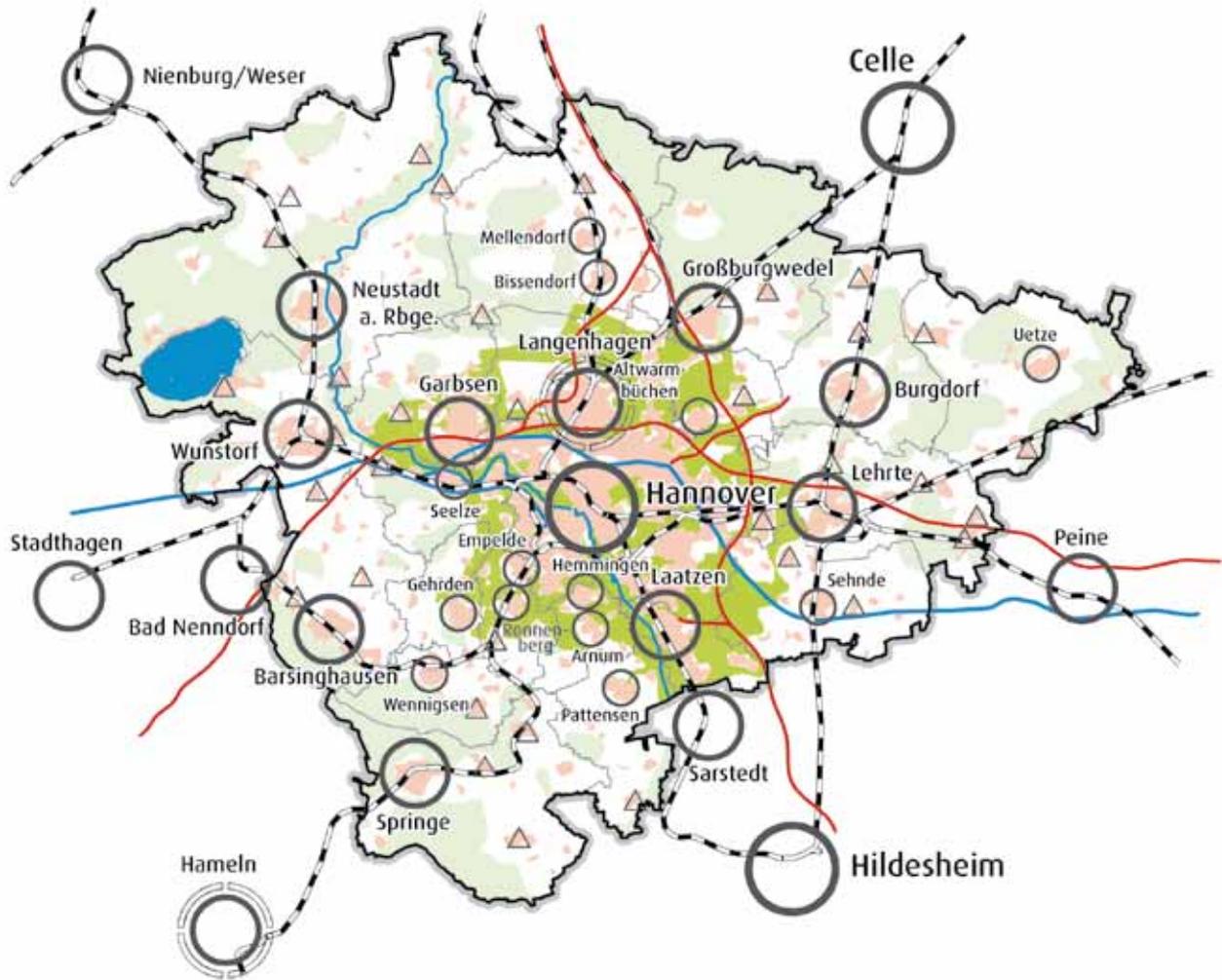
Herausforderungen einer nachhaltigen Raumentwicklung

Insbesondere der demografische und soziale Wandel, der wirtschaftliche Strukturwandel und der Klimawandel verlangen neue Handlungs- und Anpassungsstrategien in der Raumordnung.

Die Auswirkungen des demografischen, sozialen und wirtschaftlichen Wandels sowie der Globalisierung und des Klimawandels sind auch in der Region Hannover spürbar. Sie verlangen nach neuen Vorsorge- und Anpassungsstrategien in der Regionalplanung. Trotz des Internets mit seinen virtuellen Räumen spielt das „Wo“ in der räumlichen Realität immer noch eine entscheidende Rolle. In erheblichem Maße hängen Lebensqualität und Entwicklungschancen davon ab, wo Arbeiten, Wohnen, Lernen, Erholung, Einkaufen, Kommunikation, Begegnung mit anderen Menschen und vieles mehr stattfinden und wie all diese Funktionen räumlich organisiert sind. Genau hier setzt die

Raumordnung und konkret die Regionalplanung an. Denn eine gute räumliche Organisation der unterschiedlichsten und teilweise miteinander konkurrierenden Flächennutzungen, die Anforderungen an eine nachhaltige Mobilität und die Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes sowie des Klimaschutzes sind eine grundlegende Voraussetzung für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Region als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum. Die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Region Hannover haben sich seit der Aufstellung des vorigen RROP 2005 weiter verändert und machten es erforderlich, die Zielsetzungen und Inhalte zu überprüfen und das neue RROP an die neuen Herausforderungen anzupassen.





Raum-, Siedlungs- und Freiraumstruktur



Zukunftsbild Region Hannover 2025

Wie soll die Region Hannover im Jahre 2025 aussehen? Mit dieser Frage haben sich Einwohnerinnen und Einwohner, Mitglieder der Regionsversammlung, Fachleute sowie Vertreterinnen und Vertreter der Regionsverwaltung 2012 und 2013 intensiv auseinandergesetzt. Rund 12.000 Menschen nutzten im Vorfeld der Neuaufstellung des RROP die Möglichkeit, sich in Diskussionsforen, Workshops und im Internet zu beteiligen.

Sieben Zukunftsbilder sind entstanden:

- Faire Chancen für alle von Jung bis Alt,
- Starke Wirtschaftsregion mit Zukunftsprofil,
- Vitale Städte, lebendige Dörfer, lebenswerte Region,
- Durchgrünte Stadtregion,
- Energie für das Klima,
- Mobilität für alle und
- Zukunft durch Zusammenarbeit.

Sie zeigen visuell und textlich die Zielvorstellungen auf und bilden den Orientierungsrahmen der künftigen Entwicklung der Region Hannover. Die im Zukunftsbildprozess erarbeiteten langfristigen Zielsetzungen für die Entwicklung des Regionsgebietes sind in das RROP 2016 eingeflossen.

Die Zukunftsbilder stehen im Internet unter www.regionalplanung-hannover.de.

Das Zukunftsbild Region Hannover 2025 bildet die regionalpolitische Grundlage für die Aufstellung des RROP 2016.



Räumliche Anpassung an den demografischen Wandel

Die Zahl der in der Region lebenden Menschen und ihre Altersstruktur verändern sich. Die in den letzten Jahren deutlich gestiegene Zuwanderung führt dazu, dass für die Region weiterhin ein Anstieg der Bevölkerungszahl erwartet wird.

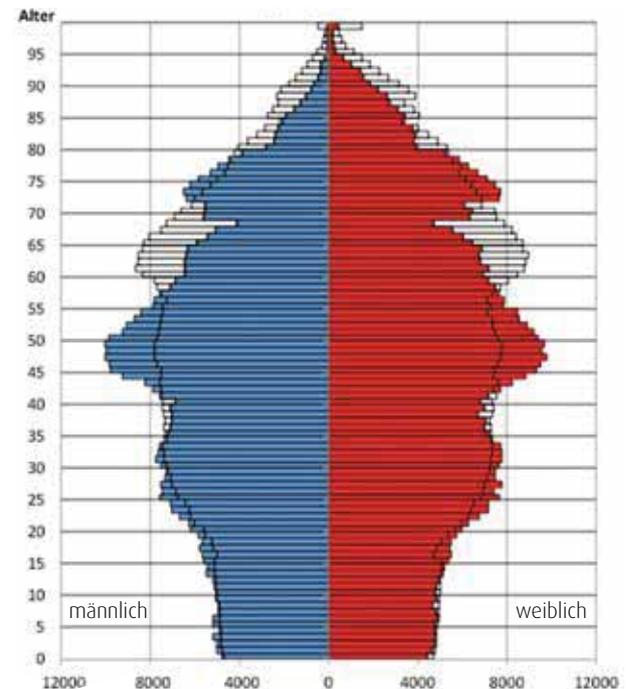
Mit der Freizügigkeit für mehr EU-Bürgerinnen und EU-Bürger sowie den sich ausweitenden politischen und wirtschaftlichen Krisen steigt die Zahl derjenigen, die auf der Suche nach Arbeit oder einem sicheren Ort in die Region Hannover kommen und bleiben werden.

Es ist allerdings innerhalb des Regionsgebietes von deutlichen, kleinräumigen Entwicklungsunterschieden auszugehen. Die Veränderung der Altersstruktur wird durch die Einwohnergewinne langfristig kaum gemildert: Der Anteil der Älteren wächst stark, der Anteil der Jüngeren nimmt ab. Dass mittelfristig bei der Zahl der Kinder noch kein Rückgang prognostiziert wird, liegt vor allem an den jungen Zuwandernden (Auszubildende, Studierende und Berufsanfängerinnen und -anfänger), die in der Region eine Familie gründen. Außerdem sind die Geburtenraten aktuell gestiegen. Dieses verlangt vielerorts Erweiterungen oder den Neubau von Kindertagesstätten und Schulen. Die „Alterung“ der Bevölkerung erfordert Anpassungen sowohl bei der sozialen Infrastruktur als auch bei weiteren Einrichtungen und im Wohnumfeld. Gerade für Ältere wird es zunehmend wichtig, Geschäfte für den täglichen Bedarf, aber auch Apotheken und Ärztinnen und Ärzte in der Nähe zu finden. Die sinkende Zahl Erwerbstätiger erfordert besondere Anstrengungen bei der Ausbildung der heutigen Kinder und Jugendlichen.

Die Regionalplanung kann mit ihren Instrumenten nur wenige Infrastruktureinrichtungen bezüglich ihrer Angebote und ihrer Wirtschaftlichkeit direkt beeinflussen. Sie kann aber z. B. dafür sorgen, dass durch kompakte Siedlungsstrukturen die Erreichbarkeit und die Auslastung der Einrichtungen gesichert werden.

Der demografische Wandel ist in allen Lebensbereichen spürbar.

Bevölkerungsstruktur Region Hannover 2014 und 2030



Farbige Balken: Bevölkerung 2014, Linien: Bevölkerung 2030
Quelle: Schriften zur Stadtentwicklung Heft 120

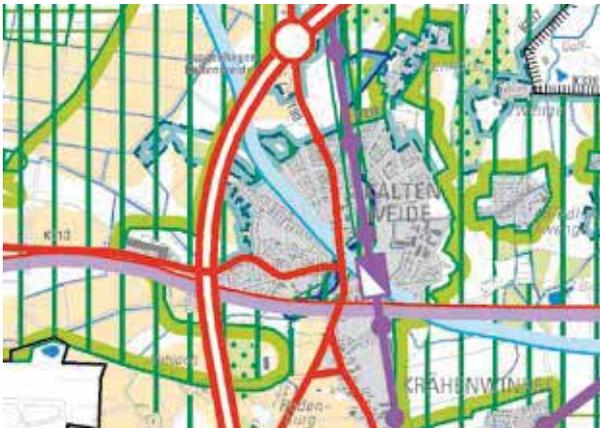
Leitbild der Einheit von Siedlung, Verkehr und Infrastruktur

Siedlungsentwicklung soll an Standorten konzentriert werden, die infrastrukturell versorgt sind und eine gute Bedienqualität durch den ÖPNV haben.

Neue Wohngebiete, Arbeitsstättenschwerpunkte und Infrastruktureinrichtungen sollen dort entstehen, wo ein attraktives ÖPNV-Angebot vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Dem Leitbild folgend bilden das dreistufige System der Zentralen Orte (Oberzentrum, Mittel- und Grundzentren) und die Ausrichtung auf schienenerschlossene Standorte auch zukünftig das Rückgrat für die räumliche Strukturentwicklung der Region Hannover. Ziel ist es, eine „Region der kurzen Wege“ zu verwirklichen.

Das System der Zentralen Orte ordnet den Städten und Gemeinden je nach ihrer Größe und Ausstattung unterschiedliche Funktionen zu. Die räumliche Entwicklung der Region orientiert sich an diesem System und dem Prinzip der dezentralen Konzentration, um Zersiedelung

Wohnbauentwicklung im Bereich des S-Bahnanschlusses
Weierfeld, Stadt Langenhagen
RROP 2016, Auszug aus der zeichnerischen Darstellung



zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme zu verringern. Konkret bedeutet das:

- überörtlich bedeutsame Einrichtungen und Angebote (Schulen, medizinische Einrichtungen, kulturelle Einrichtungen, Dienstleistungen, Einzelhandel u. ä.) in den Zentralen Orten, vorwiegend im Oberzentrum Hannover, den Mittelzentren (z. B. Barsinghausen, Burgdorf, Garbsen, Lehrte) und den Grundzentren (z. B. Gehrden, Sehnde, Pattensen) zu bündeln,
- zentrale Orte durch gezielte Entwicklungsanreize (z. B. überdurchschnittliche Erreichbarkeit im ÖPNV, Festlegung von Wohnstätten- und Arbeitsstättenschwerpunkten) zu stärken und
- in eher ländlich geprägten Teilräumen der Region die Entwicklungen in überdurchschnittlich gut durch den ÖPNV angebundenen Ortschaften, mit vorhandener Grundschule und Nahversorgungseinrichtungen, zu konzentrieren.



Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Klimaschutz hat in der Region Hannover und im RROP eine langjährige Tradition. Viele der aktuellen Themen und Probleme des Klimawandels wurden bereits in der Vergangenheit erkannt und in den Regionalplänen der Region Hannover berücksichtigt (z. B. CO₂-Minimierungsziele, Ausbauziele zur Windenergie etc.).

Mit Blick auf die bereits heute erkennbaren Klimaveränderungen sollten Aspekte des Klimaschutzes bei allen planerischen Maßnahmen einbezogen werden. So wurde das RROP 2016 als „klimaoptimiertes RROP“ neu aufgestellt. Mit zahlreichen Festlegungen zur Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung werden räumliche Erfordernisse des Klimaschutzes sowie der Klimafolgenanpassung direkt oder indirekt berücksichtigt.

Rückenwind für den Klimaschutz: Windenergienutzung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, ist in der Region Hannover – neben der konsequenten Energieeinsparung und der Steigerung der Ener-

gieeffizienz – die dritte wichtige Säule des Klimaschutzes. Das RROP ist dabei schon immer ein wichtiger Baustein gewesen. Bereits im RROP Großraum Hannover 1996 sollte für die Nutzung von Windenergie eine Leistung von mind. 100 Megawatt (MW) planungsrechtlich abgesichert werden. Neben der Flächensicherung wurde im RROP 2005 der Region Hannover dann ein Ausbauziel von 400 MW für die Windenergienutzung bis zum Jahr 2020 verankert.

Windenergieanlagen sind mittlerweile fester Bestandteil der Kulturlandschaft. In der Region Hannover drehen sich derzeit 259 Windenergieanlagen mit einer Leistung von rund 362 MW (Stand: Dezember 2017).

Mit der eingeleiteten Energiewende wird in der Region Hannover ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Regionale Zielvorstellung ist eine klimaneutrale Energieversorgung bis 2050, die dann vollständig aus er-



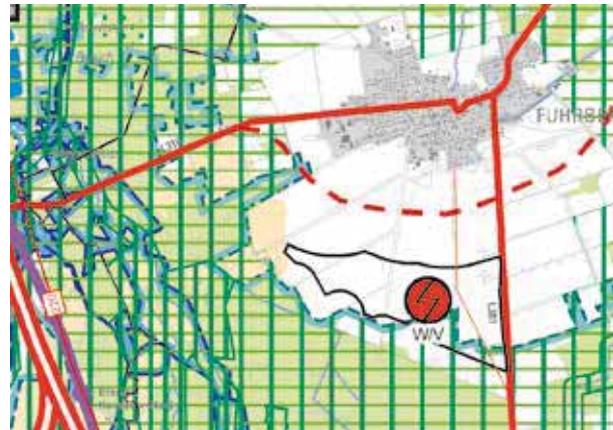
neuerbaren Energien mit einem hohen Anteil aus eigenen Potenzialen gedeckt werden soll. Dabei ist es Aufgabe der Regionalplanung Vorsorge zu treffen, dass ausreichend Flächen für einen raumverträglichen Ausbau der Windenergie zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang hat die Region Hannover im Zukunftsbild Region Hannover 2025 ein regionalpolitisches Ausbauziel für Windenergie formuliert: Danach soll eine Erhöhung des Flächenanteils der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP von 0,8 auf 1,2 % der Regionsfläche angestrebt werden. Für den Ausbau der Windenergienutzung müssen neben dem Umbau und der Modernisierung an vorhandenen Standorten (Repowering) auch neue Windenergiestandorte in der Region Hannover erschlossen und eine räumliche Vorsorge getroffen werden.

Der Bundesgesetzgeber hat für den Ausbau der Windenergie eine planerische Vorentscheidung zugunsten von Windenergieanlagen getroffen und diese über das Baugesetzbuch (BauGB) dem sogenannten Außenbereich zugewiesen (Privilegierung). Das bedeutet, dass sie außerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich überall errichtet werden dürfen, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen. So sind Windenergieanlagen mittlerweile typische Anlagen im Außenbereich und fester Bestandteil unserer heutigen Kulturlandschaft. Um einem Wildwuchs von Windenergieanlagen entgegenzuwirken, wurde ins Gesetz jedoch auch ein sogenannter Planvorbehalt aufgenommen. So hat die Regionalplanung die Möglichkeit, durch die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Verbindung mit der sogenannten Ausschlusswirkung, Windenergieanlagen auf geeignete und

möglichst raumverträgliche Flächen zu lenken und das übrige Regionsgebiet von Windenergieanlagen freizuhalten. Von einer solchen sogenannten Konzentrationsplanung wird im RROP 2016, wie auch schon im RROP 2005, Gebrauch gemacht, um frühzeitig sensible Bereiche für die Nutzung von Windenergie auszuschließen und umgekehrt für Anlagenbetreiber ein gewisses Maß an Planungssicherheit zu schaffen.



Konzentrationsplanung für die Windenergienutzung
RROP 2016, Auszug aus der zeichnerischen Darstellung



In einem umfangreichen Planungsprozess wurden im RROP 2016 Vorranggebiete Windenergienutzung in Verbindung mit einer Ausschlusswirkung mit einem Flächenumfang von rd. 3.573 ha festgelegt. In Relation zur Größe des Gebietes der Region Hannover entspricht dies einem Anteil von 1,6 %.

Soweit absehbar, werden Auswirkungen des Klimawandels auch im Regionsgebiet zu spüren sein, so dass sich die Region Hannover neben dem Engagement für den Klimaschutz auch auf unvermeidbare Folgen des Klimawandels vorbereiten muss.

Dem Klimawandel begegnen: Vorbeugender Hochwasserschutz

Durch die Gefahr von häufiger auftretenden (Extrem-) Hochwasserereignissen wird ein vorbeugender Hochwasserschutz noch wichtiger. Das machen auch die hohen ökonomischen, sozialen und ökologischen Hochwasserschäden der vergangenen zwei Jahrzehnte in Deutschland deutlich. Um das Risiko von Hochwasserschäden zu reduzieren, sollen daher besonders überschwemmungsgefährdete Bereiche nicht mehr bebaut werden. Der Regionalplanung kommt als übergeordneter, überfachlicher und zusammenfassender Planung die Aufgabe zu, den vorbeugenden Hochwasserschutz mit umzusetzen. Im RROP 2016 werden dazu im Sinne einer Risiko- und Schadensvorsorge natürliche Überschwemmungsgebiete nach unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten als Vorranggebiete Hochwasserschutz und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz gesichert.



Freiraumsicherung und -nutzungen

Ziel ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten, eine hohe Lebensqualität und naturnahe Erholungsangebote zu sichern sowie die Kulturlandschaft als historisches Erbe zu bewahren.

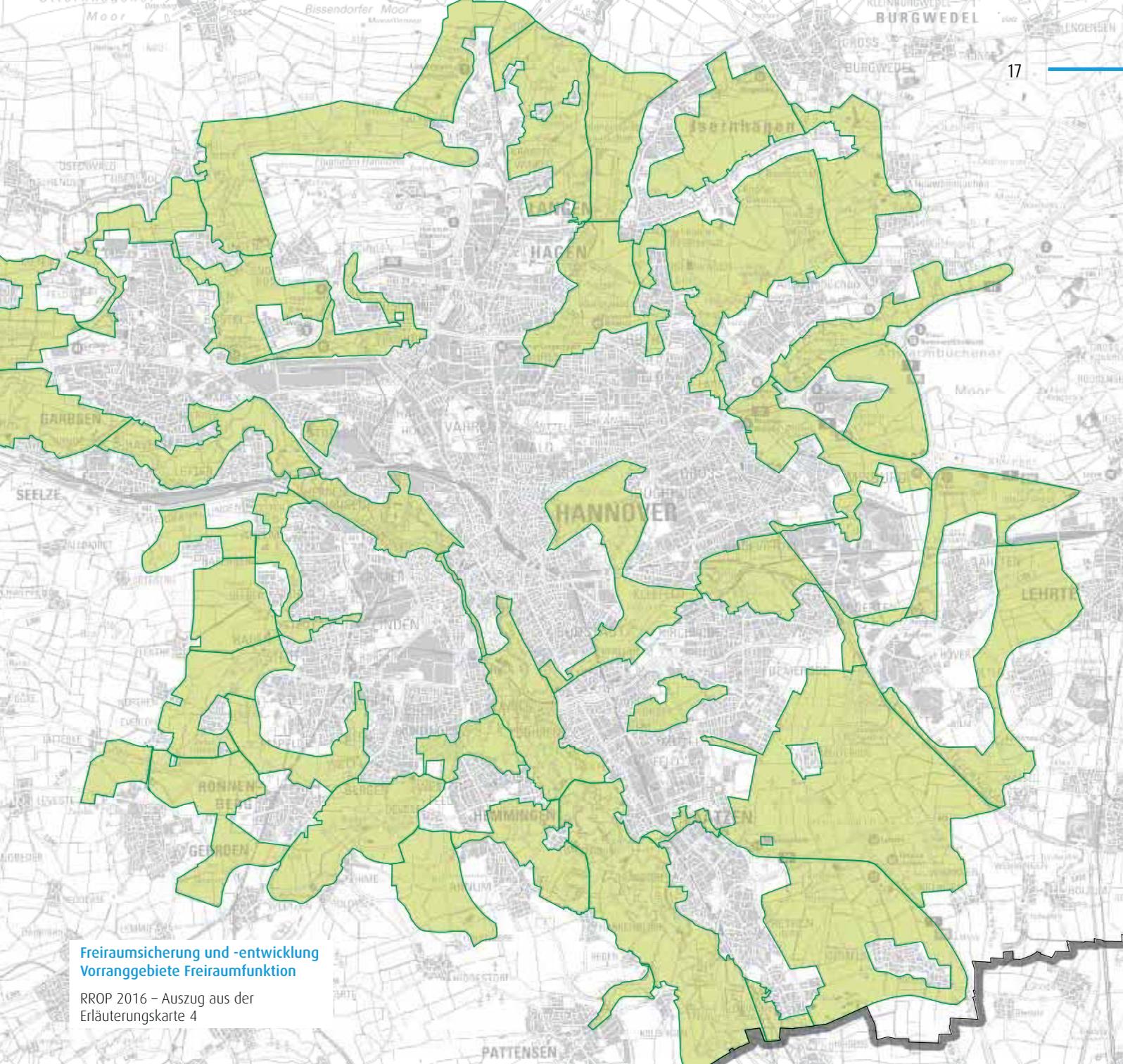
In einem verdichteten Raum wie der Region Hannover kommt den Freiräumen besondere Bedeutung zu. Die Flächen sind für den Arten- und Biotopschutz sowie einen Luftaustausch, die Landwirtschaft, die Rohstoffgewinnung und die Trinkwassergewinnung oder den Hochwasserschutz ebenso wichtig wie für die wohnungsnaher Erholung in freier Natur. Durch diese Vielzahl von Funktionen und Nutzungen, die die unverbauten Landschaftsräume im Regionsgebiet erfüllen, stehen sie auch „unter Stress“. Der anhaltende Verbrauch von Fläche durch Siedlungen, Wirtschaft und Verkehr und der Bedarf an Flächen für erneuerbare Energien werden weiterhin den Druck auf noch nicht bebaute Flächen erhöhen. Auch zwischen Naturschutz und Naherholung kommt es immer wieder zu Konflikten. Im Rahmen der Regionalplanung sollen diese Flächenkonkurrenzen zwischen den verschiedenen Raumfunktionen und Raumnutzungen geklärt und Konflikte minimiert werden.



Im RROP 2016 werden deshalb zum Schutz der Freiräume im Übergangsbereich der Landeshauptstadt Hannover und den benachbarten Städten und Gemeinden Vorranggebiete Freiraumfunktionen festgelegt. Diese Vorranggebiete schützen die Freiräume vor Besiedlung. Landschaftsräume wie z. B. der Deister, das Steinhuder Meer oder das Fuhrberger Feld werden je nach ihren besonderen Qualitäten als Vorranggebiete für die Erholung, den Natur- und Landschaftsschutz bzw. die Trinkwassergewinnung gesichert.

Natürliche Ressourcen wie z. B. Wasser oder Rohstoffe werden auch im Rahmen ökonomischer Aktivitäten genutzt. So ist die Wirtschaft der Region Hannover auf Rohstoffe aus verbrauchsnahen Gebieten angewiesen. Große Kiesreserven lagern z. B. am Brelinger Berg, im nordhannoverschen Wietzel und im südlichen Leinetal. Obwohl es in diesen Räumen meist auch andere Ansprüche und Erwartungen an die Nutzung gibt, ist es Aufgabe der Regionalplanung, im Sinne der Volkswirtschaft räumlich vertretbare Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf festzulegen und Rohstofflagerstätten langfristig für den Abbau zu sichern.





**Freiraumsicherung und -entwicklung
Vorranggebiete Freiraumfunktion**

RROP 2016 – Auszug aus der
Erläuterungskarte 4

Sparsam mit der Fläche umgehen

Die Endlichkeit der natürlichen Ressourcen erfordert nachhaltige Strategien.

Auch das Themenfeld Ressourcenschutz und hier besonders der schonende Umgang mit der Fläche haben im Zuge der Nachhaltigkeitsdiskussion deutlich an gesellschaftlicher und politischer Bedeutung gewonnen. Die Reduktion des Flächenverbrauchs ist ein zentrales Ziel. Möglichst wenig Fläche soll für neue Siedlungen verbraucht werden, damit Flächen und Böden für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Naherholung und für die Landwirtschaft sowie Lebensräume von Tieren und Pflanzen erhalten bleiben.

Schonend mit der Fläche umzugehen heißt, auf Innenentwicklung vor Außenentwicklung zu setzen. Bevor neue Flächen an den Siedlungsrändern erschlossen werden, sollen Baulücken u. ä. im (Siedlungs-) Bestand genutzt werden. Neben diesem planerischen Grundsatz bietet die Region Hannover seit Oktober 2016 den regionsangehörigen Kommunen für Maßnahmen zur Stärkung der Innen-

Stadtbaulicher Entwurf VION-Gelände in Wunstorf



entwicklung finanzielle Unterstützung an. So kann ein Teil der mit der Innenentwicklung oftmals verbundenen Mehrkosten für planerische Maßnahmen sowie für Bürger- und Akteursbeteiligungen über die Region Hannover finanziert werden.

Sparsam mit der Fläche umzugehen bedeutet ebenso, die Grundidee der zentralörtlichen Gliederung weiterzuverfolgen, also Ober-, Mittel- und Grundzentren als Siedlungsschwerpunkte und Versorgungsorte auch für ihr Umland zu stärken. Zur Flächenmobilisierung im Innenbereich gehört auch die Revitalisierung von Gewerbebrachen. Diese ehemals gewerblich genutzten Flächen bleiben oft jahrelang ungenutzt, weil Altlasten oder Altbebauung vorhanden sind und eine fehlende städtebauliche Entwicklungsperspektive einer Vermarktung im Wege steht. In einem interdisziplinären Projekt arbeiten die Fachbereiche Planung und Raumordnung, Umwelt sowie Wirtschaftsförderung zusammen, um in Pilotprojekten Konzepte zur Wiedernutzung von Gewerbebrachen fachlich und finanziell zu unterstützen. So liegen bereits für das VION-Gelände in Wunstorf, die Zuckerfabrik Weetzen in Ronnenberg und das Hüttengelände in Neustadt a. Rbge. zukunftsweisende städtebauliche Planungskonzepte vor.

Damit wird ein Beitrag zum Umweltschutz und zur Stärkung der Lebensqualität in der Region geleistet.

Stärkung der Region Hannover als attraktiver Wirtschaftsstandort

Der wirtschaftliche Strukturwandel ist eine Daueraufgabe.

Der wirtschaftliche Strukturwandel und die technologischen Entwicklungen (Stichworte: Globalisierung und Digitalisierung) bieten Chancen und Risiken für den Wirtschaftsstandort Region Hannover. Durch eine vorausschauende Standortsicherung und dem Angebot von Gewerbeflächen für unterschiedliche Branchen sowie eine umwelt- und klimagerechtere Verkehrsoptimierung setzt das RROP 2016 einen Rahmen für eine zukunftsorientierte, dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung in der Region Hannover.

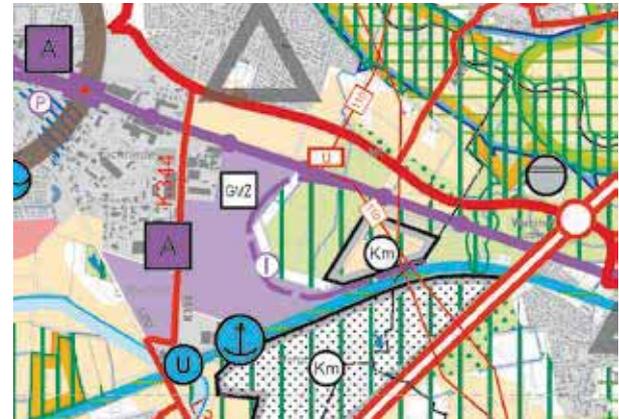
Da zugleich der Flächenverbrauch minimiert werden soll, wird ein besonderer Fokus auf die Weiterentwicklung der Unternehmen im Bestand und auf bereits erschlossene Flächen gerichtet. Brachflächennutzung und Innenentwicklung bieten vielfältige Potenziale für neue

Gewerbeansiedlungen, insbesondere für Unternehmen der wissensintensiven Produktion und des Dienstleistungssektors. Da sich die Standortanforderungen von Betrieben ändern und insbesondere für lärmintensive Nutzungen größere Abstände zur Wohnbebauung einzuhalten sind, werden auch künftig neue Gewerbeflächen erforderlich sein. Auf der Grundlage von räumlichen Kriterien (u. a. Lage, Mindestgröße der Grundstücke, verkehrliche Anbindung, geringe Konflikte) wurden besonders geeignete Standorte für die künftige Gewerbeflächenentwicklung ausgewählt und im RROP als Vorranggebiete Industrie und Gewerbe festgelegt. So sollen beispielsweise neue Logistikstandorte mit unterschiedlichen Verkehrsmitteln, möglichst trimodal auf der Straße, Schiene und Wasserstraße, erreichbar sein.



Geplanter Trimodal-Standort Wunstorf

RROP 2016, Auszug aus der zeichnerischen Darstellung



Neue Wohngebiete

Neue Wohngebiete sollen vor allem in den gut versorgten Ober-, Mittel- und Grundzentren sowie weiteren Orten mit überdurchschnittlich guter Infrastrukturausstattung entstehen. Insbesondere Kindertagesstätten, Grundschulen, Einkaufsmöglichkeiten und Haltepunkte der Stadtbahn und der S-Bahn sollen auf kurzem Wege erreichbar sein.

Der steigende Bedarf, insbesondere nach familiengerechtem, barrierearmem und bezahlbarem Wohnraum an gut erreichbaren Standorten, aber auch nach kleinen Wohnungen für den hohen Anteil an Single-Haushalten, ist eine Herausforderung für die gesamte Region Hannover. Aus diesem Grund hat sich die Region Hannover mit der WohnBaulnitiative zum Ziel gesetzt, Impulse für den Wohnungsbau besonders im preisgünstigen Segment zu setzen. Die WohnBaulnitiative ist ein Gemeinschaftsprojekt des Dezernats Soziale Infrastruktur, Fachbereich Soziales, und des Dezernats Umwelt, Planung und Bauen, Fachbereich Planung und Raumordnung. Schwerpunkte der WohnBaulnitiative bilden „Fläche“ und „Förderung“:



Die Verfügbarkeit von Fläche ist die Grundvoraussetzung, damit zusätzlicher Wohnraum in der Region Hannover entstehen kann. Das Wohnraumförderprogramm der Region Hannover stellt einen Anreiz für die Schaffung preiswerten Wohnraums dar und ergänzt die Förderung sozialen Wohnungsbaus auf Landesebene.

Ein hoher Anteil des Wohnungsbedarfs wird innerhalb der bereits bebauten und infrastrukturell erschlossenen Bereiche durch Umbau, Abriss und Neubau oder durch Umnutzung von Gewerbe- und Militärbrachen realisiert werden können. Für die darüber hinausgehende Nachfrage nach Bauland wurden im neuen RROP 2016 die bewährten Ansätze der Regionalplanung weiterentwickelt. Auf der Grundlage eines Kriterienkatalogs wurden besonders geeignete Standorte für die zukünftige Wohnsiedlungsentwicklung ausgewählt und im RROP als Vorranggebiete Siedlungsentwicklung festgelegt. Diese Festlegung bedeutet, dass die Siedlungsentwicklung dort – rechtlich verbindlich – Vorrang vor allen konkurrierenden Nutzungsansprüchen hat.

Siedlungsentwicklung am Kronsberg

RROP 2016, Auszug aus der zeichnerischen Darstellung

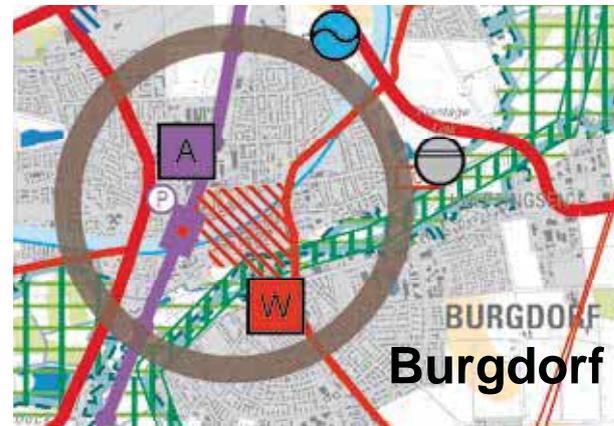


Vitale Innenstädte und Ortskerne

Attraktive und lebendige Innenstädte sowie Stadtteil- und Ortszentren mit einem breiten Versorgungsangebot erfüllen vielfältige Funktionen. Es ist daher erklärtes Ziel der Raumordnung, Innenstädte und Zentren auch als Einzelhandelsstandorte zu erhalten und zu stärken. Im RROP werden diese als „Versorgungskerne“ festgelegt und vor zentrengefährdenden Entwicklungen geschützt. Gerade in kleineren Städten und Orten unterliegt der stationäre Einzelhandel einem zunehmenden Wettbewerbsdruck. Dies trifft vor allem dann zu, wenn am Stadt- oder Ortsrand großflächige Einzelhandelsstandorte mit einem breiten Warenangebot in autoorientierter Lage entstanden sind. Zum Schutz der Innenstädte, Stadtteil- und Ortszentren dürfen neue großflächige Einzelhandelsstandorte außerhalb der integrierten Zentren (Versorgungskerne) nur noch dann entstehen, wenn dort Waren verkauft werden sollen, die besonders viel Platz brauchen (z. B. Möbel, Baumarktartikel, Teppichböden, große Haushaltsgeräte). Insgesamt dürfen großflächige Einzelhandelsgeschäfte mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche – sogenannte Einzelhandelsgroßprojekte – die Innenstädte und Ortskerne als zentrale Versorgungsbereiche nicht gefährden.

Die Mischung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. ein vielfältiges Kulturangebot, eine breite medizinische Versorgung und attraktive Einzelhandelsangebote, macht Innenstädte, Stadtteil- und Ortszentren zu lebendigen Kristallisationspunkten des öffentlichen Lebens.

Festlegung von Versorgungskernen
RROP 2016, Auszug aus der zeichnerischen Darstellung



Erhalt der Versorgung im wohnortnahen Bereich (Nahversorgung)

Die Möglichkeit, die tägliche Versorgung zu Fuß erledigen zu können, ist von wesentlicher Bedeutung für die Lebensqualität eines Wohnortes und die Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe für mobilitätseingeschränkte Bevölkerungsgruppen. Zudem erfüllen Lebensmittelmärkte, gerade in kleineren Stadt- oder Ortsteilen, eine wichtige Funktion als soziale Treffpunkte und als „Frequenzbringer“, die die betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit benachbarter Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen unterstützen.

Kleine Lebensmittelmärkte und -discounter – insbesondere in ländlichen Ortschaften, aber auch in Stadtteilzentren größerer Städte – werden im Zuge neuer Filialkonzepte aufgegeben. Stattdessen errichten die Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels vorzugsweise neue Märkte mit größeren Verkaufsflächen und erweiterten Angeboten in verkehrsgünstiger Lage, häufig am Siedlungsrand in Nachbarschaft zu weiteren Einzelhandelsbetrieben. Die Magnetwirkung dieser Angebote für mobile Kunden führt dazu, dass diese die Güter des täglichen Bedarfs nicht mehr in

den kleineren örtlichen Geschäften nachfragen, was die negativen Entwicklungen verstärkt.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen ist die Sicherung der Grundversorgung in Wohnortnähe eine wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge.

Da aber auch nicht in jedem Dorf oder Stadtteil ein Supermarkt oder Dorfladen wirtschaftlich tragfähig betrieben werden kann, sollten die Einrichtungen und Angebote der Grundversorgung auf besonders geeignete Standorte gelenkt und dort gebündelt werden. Deshalb hatte die Region Hannover im Rahmen der RROP-Aufstellung an Standorten, die noch über eine Grundausstattung an Versorgungseinrichtungen verfügen, „Nahversorgungsschwerpunkte“ festgelegt. In diesen kleineren Ortschaften sollten im Sinne einer flächendeckenden qualitativ hochwertigen Versorgung auch großflächige Lebensmittelmärkte (über 800 m² Verkaufsfläche) raumordnerisch ermöglicht werden, die ansonsten außerhalb der sogenannten „Versorgungskerne“ der Grund- und Mittelzentren grundsätzlich raumordnerisch unzulässig sind.



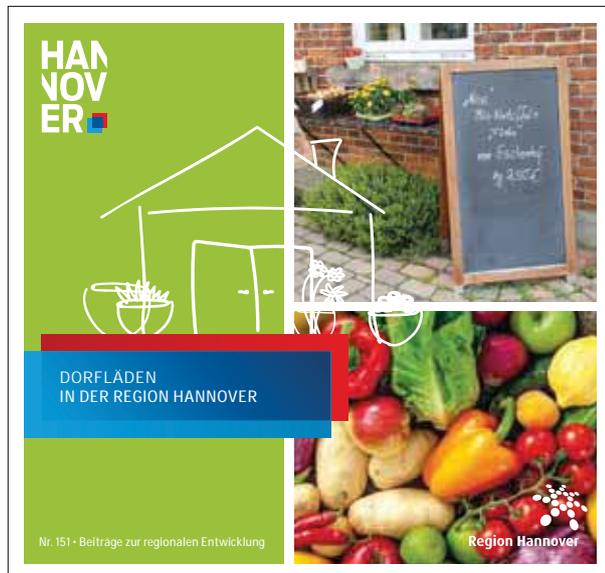
Allerdings hatten die von der Regionalplanung zu beachtenden landesplanerischen Vorgaben zur Steuerung der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen 2012 diese Möglichkeit noch nicht eröffnet. Da aber parallel zur Neuaufstellung des RROP auch eine Novellierung des LROP stattfand, hat sich u. a. die Region Hannover für die Aufnahme einer Ermächtigungsgrundlage zur Festlegung von Nahversorgungsschwerpunkten im RROP auf Landesebene eingesetzt. Dieser Anregung wurde grundsätzlich gefolgt. Jedoch wurde im Rahmen der LROP-Änderung, die im Februar 2017 – also nach Abschluss des RROP-Aufstellungsverfahrens – in Kraft getreten ist, letztlich die Festlegung von regional bedeutsamen Nahversorgungsschwerpunkten an die Bedingung geknüpft, für diese jeweils einen „zu versorgenden Bereich“ im RROP festzulegen. Da dieses im RROP 2016 nicht mehr erfolgen konnte, mussten die in den RROP-Entwürfen enthaltenen Nahversorgungsschwerpunkte von der Genehmigung des RROP leider ausgenommen werden. Die Region Hannover hat aber direkt nach Inkrafttreten des RROP 2016 ein Änderungsverfahren mit der Zielsetzung eingeleitet, die neuen Landesvorgaben zu ergänzen, damit die Nahversorgungsschwerpunkte schnellstmöglich Rechtskraft erlangen.

Die Region Hannover sieht aber auch die Stärken, die kleine örtliche Läden für die Nahversorgung haben. Da gerade auch sie die regionalplanerische Zielsetzung unterstützen, die Nahversorgung zu stärken, bietet die Region Hannover diverse fachliche und finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für (ehrenamtliche) Nahversorgungsinitiativen an.

Seit März 2015 führt der Fachbereich Planung und Raumordnung einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch für Nahversorgungsinitiativen durch, in denen mit Unterstützung von Expertinnen und Experten, u. a. einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer Hannover (IHK), Fragestellungen und Beratungen zur Gründung und zum Betrieb von Dorfläden oder finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Dorfladeninitiativen thematisiert werden. Darüber hinaus werden seit 2016 – in Zusammenarbeit mit der IHK –



praxisorientierte Schulungen angeboten. Seit 2017 ist der Teilnehmerkreis des Dorfladen-Netzwerkes durch eine Kooperation mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser um interessierte Dorfladenakteurinnen und -akteure aus den benachbarten Landkreisen erweitert.



Wie Erfahrungen der letzten Jahre vielerorts belegen, ist eine erfolgreiche Gründung und die langfristige betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit eines Dorfladens maßgeblich davon abhängig, wie „maßgeschneidert“ er an die jeweiligen Bedarfe der ortsansässigen Bevölkerung ausgerichtet und an die strukturellen Rahmenbedingungen (z. B. Versorgungssituation vor Ort und im Umfeld) angepasst ist. Dementsprechend bietet die Region Hannover finanzielle Unterstützungen für Machbarkeitsstudien, Wirtschaftlichkeitsanalysen, Öffentlichkeitsarbeit, Workshops etc. zur Gründung bzw. den Betrieb von Nahversorgungseinrichtungen an (siehe: www.regionalplanung-hannover.de → Regionalentwicklung → Nahversorgung).

Nahversorgungsschwerpunkte sollen zusätzlich zu den Zentralen Orten zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Region Hannover beitragen.

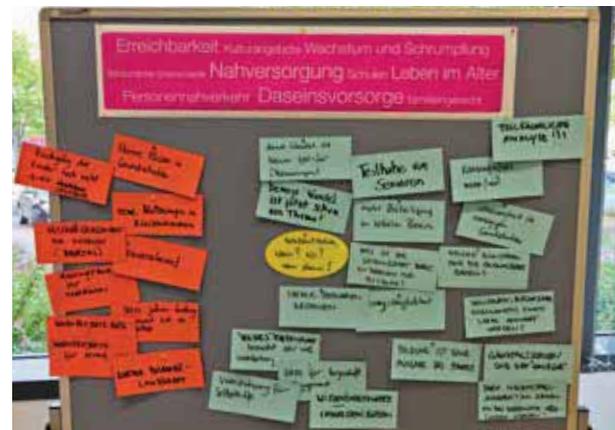
Öffentliche Beteiligung zum RROP 2016

Partizipation und eine breite Beteiligung werden in der Region Hannover als Grundlage dafür verstanden, Zukunftsaufgaben gemeinsam lösen zu können. Die vorhandene gute Beteiligungskultur soll weiterentwickelt und gestärkt werden.

Im Vorfeld des formellen RROP-Aufstellungsverfahrens hat die Region Hannover unter breiter Beteiligung von Mitgliedern der Regionsversammlung, Fachstellen, der Städte und Gemeinden, Wirtschafts- und Sozialpartnern, Naturschutzvereinigungen und der Öffentlichkeit das „Zukunftsbild Region Hannover 2025“ als regionalpolitische Grundlage für die Aufstellung des RROP erarbeitet. Der Dialog zu Themen der regionalen Entwicklung wurde auch im Aufstellungsprozess des RROP fortgesetzt. Deshalb wurden – weit über die gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung hinaus – weitergehende Informations- und Mitwirkungsmöglichkeiten angeboten. Insbesondere auf den sehr gut besuchten teilregionalen öffentlichen Veranstaltungen in der Landeshauptstadt

Hannover, der Stadt Lehrte und der Stadt Neustadt a. Rbge. gab es lebhafte Diskussionen und wertvolle Hinweise zur Aufstellung des RROP.

Die offizielle Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erfolgte im Rahmen öffentlicher Auslegungen sowie durch die Bereitstellung der Entwürfe im Internet. Während des förmlichen Beteiligungsverfahrens konnten Bürgerinnen und Bürgern sowie die von der Planung berührten Behörden, Verbände, Vereinigungen etc. eine schriftliche Stellungnahme zu den RROP-Entwürfen abgeben. Im weiteren Verfahren wurden die eingegangenen Stellungnahmen von der Region Hannover, als Trägerin der Regionalplanung, ausgewertet und mit den Verfahrensbeteiligten erörtert. Anschließend wurde über alle Stellungnahmen in den politischen Gremien der Region Hannover in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden.



Zum Abschluss des RROP-Aufstellungsverfahrens erfolgte im September 2016 von der Regionsversammlung die Feststellung des RROP als Satzung sowie die Genehmigung des RROP 2016 durch die Aufsichtsbehörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, im April 2017.

Mit Bekanntgabe des RROP 2016 im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ ist es am 10. August 2017 in Kraft getreten.

*Das RROP 2016 und weitere Planungsunterlagen
finden Sie im Internet unter
www.regionalplanung-hannover.de*



Anhang: Beschreibende Darstellung
RROP 2016 (Satzung)
Zeichnerische Darstellung (verkleinert)



Region Hannover

Satzung

zum Regionalen Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016

Auf der Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit §§ 8 ff. des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245) und § 5 Abs. 5 sowie § 20 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53) hat die Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung am 27.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung

Das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 wird unter Berücksichtigung des Beschlusses der Regionsversammlung vom 20.06.2017 mit der beschreibenden Darstellung (Anlage 1) sowie der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2) gemäß § 5 Abs. 5 NROG als Satzung erlassen. Das Regionale Raumordnungsprogramm wurde i. S. des § 5 Abs. 7 NROG neu aufgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

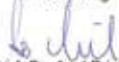
Mit der Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover treten die Satzung und das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 gemäß § 11 Abs. 1 ROG i. V. m. § 5 Abs. 6 NROG in Kraft. Es ersetzt das Regionale Raumordnungsprogramm 2005 für die Region Hannover (Amtliche Bekanntmachung vom 26.01.2006).

§ 3 Geltungsdauer

Das Regionale Raumordnungsprogramm tritt gemäß § 5 Abs. 7 Satz 3 NROG mit Ablauf von 10 Jahren nach seinem Inkrafttreten außer Kraft, sofern nicht vorher eine öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 7 Satz 3 NROG erfolgt, welche die Geltungsdauer verlängert, oder wenn es nicht vorher außer Kraft gesetzt wird.

Hannover, den 13.07.2017

Region Hannover
Der Regionspräsident
in Vertretung


Prof. Dr. Axel Priebs
Erster Regionsrat



Vorbemerkungen

Aufgabe und Grundlagen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)

Die Region Hannover ist Trägerin der Regionalplanung und hat nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) – zuletzt geändert durch Artikel 5 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245) – für das Gebiet der Region Hannover ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen.

Im RROP wird die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes für einen zehnjährigen Zeitraum festgelegt. Dabei ist der Regionalplan aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2008 (Nds. GVBl. S. 132) und der Änderung der Verordnung vom 24.09.2012 (Nds. GVBl. S. 350) zu entwickeln (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG). Des Weiteren sind die im Entwurf zur LROP-Novellierung enthaltenen Änderungen und Ergänzungen – soweit dieses im Rahmen des fortgeschrittenen RROP-Planungsstadiums zeitlich noch möglich war – berücksichtigt worden.

Bei der Erarbeitung des RROP-Entwurfes wurden die im Landes-Raumordnungsprogramm 2008/2012 für den Planungsraum enthaltenen konkreten Ziele der Raumordnung übernommen und – soweit erforderlich – näher festgelegt. Darüber hinaus enthält das RROP weitere Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die mit den Vorgaben der Landesplanung und den gesetzlichen Grundsätzen der Raumordnung in Einklang stehen bzw. der Regionalplanung vorbehalten sind (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53)).

Nach den Vorgaben des Landes (LROP Anlage 3) hat die Gliederung der beschreibenden Darstellung des RROP in den Grundzügen der des LROP zu entsprechen. Des Weiteren wird im RROP aufgrund entsprechender Vorgaben hinsichtlich der rechtlichen Qualität der Festlegungen zwischen verbindlichen Zielen (Fettdruck) und Grundsätzen (Normaldruck) der Raumordnung unterschieden.

Rechtliche Bindungswirkung und Bestandteile des Regionalen Raumordnungsprogramms

Das RROP besteht aus

- einer beschreibenden Darstellung mit Begründung/Erläuterung,
- einer zeichnerischen Darstellung und
- einem Umweltbericht
(zu finden unter www.regionalplanung-hannover.de).

Die Rechtswirkung der in der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung enthaltenen Grundsätze und Ziele der Raumordnung ergibt sich aus § 4 ROG. Danach sind Ziele der Raumordnung u. a. von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Sie sind abschließend abgewogen und damit keiner erneuten Abwägung mehr zugänglich. Grundsätze der Raumordnung haben dagegen die Rechtsqualität von Abwägungsbelangen. Sie sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nur zu berücksichtigen.

In der Begründung/Erläuterung des RROP werden die Ziele und Grundsätze der beschreibenden Darstellung fachlich begründet und durch zusätzliche Informationen ergänzt. Die im Begründungs-/Erläuterungsteil enthaltenen Ausführungen entfalten keine Rechtswirkung. Die Gliederung entspricht im Aufbau der beschreibenden Darstellung. Die Ziffern korrespondieren mit den einzelnen textlichen Festlegungen der beschreibenden Darstellung.

Die zeichnerische Darstellung des RROP (Maßstab 1:50.000) enthält räumlich konkrete Festlegungen (Ziele und Grundsätze) und nachrichtlich übernommene Inhalte. Die beschreibende und zeichnerische Darstellung ergänzen sich in ihren Aussagen. Randliche Textziffern in der Karte verweisen auf die entsprechenden Abschnitte in der beschreibenden Darstellung. Bei Planinhalten außerhalb des Planungsraumes handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen, die keine rechtliche Bindungswirkung entfalten.

Die Neuaufstellung des RROP 2016 für die Region Hannover schließt erstmalig nach § 9 Abs. 1 ROG eine umfassende (strategische) Umweltprüfung (SUP) des RROP ein. Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die mit den Festlegungen im RROP verbunden sein können, werden in einem Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 9 ROG ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Zusammenfassende Erklärung zum Umweltbericht ist der Begründung/Erläuterung angehängt.

Dem RROP-Entwurf ist das „Zukunftsbild Region Hannover 2025“ vorgestellt, das im Vorfeld der Aufstellung des RROP unter breiter Beteiligung der Fachwelt, der Städte und Gemeinden, der Regionspolitik und der Öffentlichkeit erstellt und von der Regionsversammlung am 17.12.2013 beschlossen wurde (siehe Region Hannover: BDs Nr. 1377 (III)). Das Zukunftsbild enthält raumbezogene Zielvorstellungen zur Regionsentwicklung bis 2025. Es war nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Die Aussagen dieses Leitbildes entfalten auch keine rechtliche Bindungswirkung. Sie stellen aber eine wichtige Grundlage für die Festlegungen im RROP zur Entwicklung der Region dar.

Aufstellungsverfahren

Mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten (Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 22 vom 20.06.2013) wurde das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP förmlich eingeleitet (siehe BDs Nr. 0894 (III)). Die im Rahmen der frühzeitigen Mitwirkung am Aufstellungsverfahren eingegangenen Vorschläge und Anregungen der öffentlichen Stellen und sonstigen Beteiligten wurden bei der Entwurfserstellung berücksichtigt (vgl. §§ 7 ff. ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 NROG).

Die Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens erfolgte durch Zuleitung des RROP-Entwurfes (beschreibende und zeichnerische Darstellung) mit Begründung/Erläuterung und Umweltbericht zur Stellungnahme an die nach § 3 Abs. 2 Ziffern 1 und 3 NROG zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange und weiterer Beteiligter. Zeitlich parallel dazu erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung sowie Bereitstellung der Unterlagen im Internet. Über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung hinaus wurden informelle Beteiligungsangebote wie z. B. teilregionale Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die abgegebenen Stellungnahmen wurden anschließend ausgewertet und mit den Verfahrensbeteiligten erörtert. Zum Abschluss des Aufstellungsverfahrens erfolgte am 27.09.2016 von der Regionsversammlung die Feststellung des RROP als Satzung. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, wurde am 24.04.2017 unter Maßgaben und Nebenbestimmungen erteilt. Diesen ist die Regionsversammlung am 20.06.2017 beigetreten. Das RROP wurde mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 10.08.2017 rechtswirksam (vgl. § 11 ROG).

Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016

Beschreibende Darstellung

Lesehinweise:

- Fettdruck:** Es handelt sich um ein Ziel der Raumordnung.
- Normaldruck: Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung.
- Kursivdruck:* Es handelt sich weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung, sondern um einen Hinweis zum besseren Verständnis und zur Ergänzung der raumordnerischen Festlegung.
- Grau unterlegter Druck:** Es handelt sich um eine Übernahme aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen.

Beschreibende Darstellung

- 1 Ziele und Grundsätze der gesamträumlichen Entwicklung der Region Hannover
 - 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur in der Region Hannover
 - 1.1.1 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
 - 1.1.2 Über- und intraregionale Kooperationen
 - 1.1.3 Information und Kommunikation
- 2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur
 - 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur
 - 2.1.1 Räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung
 - 2.1.2 Vorrang der Innenentwicklung
 - 2.1.3 Entwicklung der Wohnstätten
 - 2.1.4 Entwicklung ländlich strukturierter Siedlungen
 - 2.1.5 Standorte Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus
 - 2.1.6 Gewerbliche Wirtschaft
 - 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte
 - 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels
- 3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und der Freiraumnutzungen
 - 3.1 Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen
 - 3.1.1 Freiraumentwicklung und Bodenschutz
 - 3.1.2 Natur und Landschaft
 - 3.1.3 Natura 2000
 - 3.1.4 Naturpark Steinhuder Meer
 - 3.1.5 Deister
 - 3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen
 - 3.2.1 Landwirtschaft
 - 3.2.2 Forstwirtschaft
 - 3.2.3 Rohstoffgewinnung
 - 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung und Hochwasserschutz
 - 3.2.5 Erholung und Tourismus
- 4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale
 - 4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik
 - 4.1.1 Allgemeine Festlegungen zur Mobilität
 - 4.1.2 Schienenverkehr
 - 4.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr
 - 4.1.4 Fuß- und Fahrradverkehr
 - 4.1.5 Straßenverkehr
 - 4.1.6 Wasserstraßen und Häfen
 - 4.1.7 Luftverkehr
 - 4.2 Energie
 - 4.2.1 Kraftwerkstandorte
 - 4.2.2 Energietransportleitungen
 - 4.2.3 Erneuerbare Energien
 - 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen
 - 4.3.1 Abfallwirtschaft allgemein
 - 4.3.2 Siedlungsabfall, Sonderabfall, Abfallentsorgungsanlagen
 - 4.3.3 Altlasten
 - 4.3.4 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung
 - 4.3.5 Militärische Verteidigung

1 Ziele und Grundsätze der gesamtäumlichen Entwicklung der Region Hannover

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur in der Region Hannover

- 01 ¹Die Region Hannover soll als zukunftsfähiger Wirtschafts- und Lebensraum nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden. ²Dabei soll die Vielfalt der Landschaftsräume, der Siedlungstypen und der Wirtschaftsstruktur ebenso genutzt werden, wie die teilregionalen Besonderheiten und Entwicklungspotenziale. LROP
1.1 Ziffer 01
- 02 ¹Auf eine sparsame Inanspruchnahme von Grund und Boden ist hinzuwirken, große zusammenhängende Freiräume der Region sollen in ihrem Bestand gesichert und vernetzt werden. LROP
1.1 Ziffer 02
- 03 ¹Die Entwicklung der Raum-, Siedlungs- und Infrastruktur ist an LROP
1.1 Ziffer 02,
2.1 Ziffer 02
- dem dreistufigen zentralörtlichen System,
 - dem Leitbild der dezentralen Konzentration und
 - dem Leitbild der Einheit von Siedlung, Verkehr und Infrastruktur
- auszurichten.
- ²Dabei ist auf eine ausgeglichene Raumstruktur hinzuwirken, die in allen Teilräumen gleichwertige Lebensverhältnisse ermöglicht.
- 04 ¹Es ist erforderlich, die Siedlungsentwicklung und Infrastrukturausstattung auf die absehbare demografische Entwicklung auszurichten. Bei erforderlichen Aus- bzw. Umbaumaßnahmen soll auf eine nachhaltige, umwelt- und klimaschonende Umsetzung geachtet werden. ²Ebenso ist auf die Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen hinzuwirken. LROP
1.1 Ziffer 03

- 05 ¹Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind geschlechterspezifische Wirkungen zu berücksichtigen. ²Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechterspezifische Nachteile abzubauen. LROP
1.1 Ziffer 11

1.1.1 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

- 01 ¹Bei der Entwicklung der Region Hannover sind der Schutz des Klimas, die Vorsorge bezüglich des Klimawandels und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels besonders zu berücksichtigen. LROP
1.1 Ziffer 02
- ²Im Sinne des Klimaschutzes und als entscheidende Strategie gegen den weiteren Klimawandel kommt der regionalen Umsetzung der Energiewende eine zentrale Bedeutung zu. Kernelemente sind hierbei eine konsequente Energieeinsparung, eine erhebliche Steigerung der Energieeffizienz und ein verstärkter, nachhaltiger Ausbau erneuerbarer Energien.
- 02 ¹Im Gebiet der Region Hannover sollen die CO₂-Emissionen bis 2020 um 40 % gegenüber 1990 gesenkt werden. ²Langfristig wird das Ziel der „klimaneutralen Region Hannover“ angestrebt. ³Dazu sollen bis 2050 die Treibhausgas-Emissionen um 95 % und der Endenergiebedarf um mindestens 50 % gegenüber 1990 gesenkt werden.
- 03 ¹Bei der Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur der Region Hannover sollen verstärkt Maßnahmen zur Anpassung an nicht mehr abwendbare Klimaänderungen berücksichtigt werden. LROP
1.1 Ziffer 02

1.1.2 Über- und intraregionale Kooperationen

- 01 ¹Zur Stärkung der endogenen Potenziale und zur Nutzung der räumlichstrukturellen Verflechtungen der Region Hannover mit den benachbarten regionalen Gebietskörperschaften sollen die bestehenden überregionalen Kooperationen, nämlich LROP
1.1 Ziffer 09,
1.2 Ziffer 05

- das „Netzwerk Erweiterter Wirtschaftsraum Hannover“ und
- die „Metropolregion Hannover – Braunschweig – Göttingen – Wolfsburg“ sowie
- bilateral mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig

weiterentwickelt werden.

- 02 ¹Die verschiedenen interkommunalen Kooperationen bzw. Entwicklungsstrategien und Umsetzungsmaßnahmen in den Teilräumen der Region sollen im Sinne einer integrierten strategischen Regionalentwicklung und ausgewogenen Strukturpolitik für die Region Hannover aufeinander abgestimmt werden.

1.1.3 Information und Kommunikation

- 01 ¹Zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Wirtschaftsbedingungen in allen Teilen der Region, ist auf eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie (Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze) hinzuwirken. LROP 1.1 Ziffer 02

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

2.1.1 Räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung

- 01 ¹Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung soll die Siedlungsentwicklung in der Region Hannover auf die Standorte mit tragfähiger oder ausbaufähiger Versorgungs- und Verkehrsinfrastruktur gelenkt werden. ²Das sind insbesondere die zentralen Siedlungsgebiete der Zentralen Orte und hier vorrangig die Einzugsbereiche der Haltepunkte des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). LROP 2.1 Ziffer 04

³Im Einzugsbereich der Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV (1.500 m-Radius) sollen höhere Siedlungsdichten durch verdichtete Bau- und Wohnformen erzielt werden, um einen leistungsstarken und wirtschaftlichen öffentlichen Nahverkehr zu ermöglichen.

- 02 ¹Zum Erhalt der Landschaftsqualität und der biologischen Vielfalt und Vernetzung soll der Zersiedelung der Landschaft Einhalt geboten werden. Siedlungen sollen durch Grünzüge gegliedert werden. ²Die vorhandenen vielfältigen Freiraumqualitäten sollen geschützt werden (siehe auch Abschnitt 3.1.1). LROP 2.1 Ziffer 01 3.1.1 Ziffer 01

- 03 ¹Bei der Planung und Entwicklung neuer Siedlungsgebiete soll eine enge Zuordnung und verträgliche Mischung der Funktionen Arbeiten, Wohnen, Versorgung und Erholung angestrebt werden. LROP 2.1 Ziffer 02

- 04 Zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelastung im Bereich des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen und zur langfristigen Sicherung der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit des Vorrangstandortes Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen ist [...] ein Siedlungsbeschränkungsbereich abschließend festgelegt. [LROP Abschnitt 2.1 Ziffer 11. Der in Anhang 1 zur beschreibenden Darstellung des LROP abschließend festgelegte Siedlungsbeschränkungsbereich wurde nachrichtlich in die zeichnerische Darstellung des RRÖPs übernommen.]

²Zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelastung sind für den Militärflughafen Wunstorf-Großenheidorn in der zeichnerischen Darstellung „Vorbehaltsgebiete Lärmbereich“ festgelegt. LROP 2.1 Ziffer 10

2.1.2 Vorrang der Innenentwicklung

- 01 ¹Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich haben. ²Allerdings stellt dies nicht die gezielte Erhaltung oder LROP 2.1 Ziffer 06

Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen in Frage.

³Der Bauflächenbedarf soll vorrangig innerhalb der im Siedlungsbestand verfügbaren Flächenpotenziale oder in den bereits in den Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsflächenreserven gedeckt werden.

⁴Neue Siedlungsflächen am Siedlungsrand sollen nur dann bauleitplanerisch entwickelt werden, wenn in der Gemeinde bzw. Stadt keine verfügbaren Flächenpotenziale/-reserven mehr vorhanden sind, die innerhalb der üblichen Verfahrensdauer eines Bebauungsplanverfahrens in Anspruch genommen werden können, oder besondere Wohnbauflächenbedarfe begründet werden können, für die die vorhandenen Flächenpotenziale/-reserven nicht ausreichen. ⁵Hierüber sollen von den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung entsprechende Nachweise erbracht werden.

2.1.3 Entwicklung der Wohnstätten

01 **¹Herausgehobene Bedeutung als „Standorte Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ haben die „zentralen Siedlungsgebiete“ (siehe Abschnitt 2.2 Ziffern 02, 04 und 06)** LROP 2.1 Ziffer 07

- des Oberzentrums Hannover,
- der Mittelzentren und
- der Grundzentren.

02 ¹In den Zentralen Orten und den „Standorten Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ sollen seitens der Städte und Gemeinden Wohnbauflächen in sozial ausgewogenem Verhältnis und unter Berücksichtigung besonderer Bedarfsgruppen bereitgestellt werden. ²Die Wohnungsbauförderung ist vornehmlich auf diese Schwerpunkte auszurichten.

03 **¹In der zeichnerischen Darstellung sind zur mittel- bis langfristigen Flächensicherung „Vorranggebiete Siedlungsentwicklung“ festgelegt:** LROP 2.1 Ziffer 07

- in der Stadt Garbsen: Stadtteil Meyenfeld,
- in der Stadt Gehrden: Gehrden/Südost,
- in der Landeshauptstadt Hannover: Kronsberg-Nord (4. Stufe) und Misburg „Sportpark“,
- in der Gemeinde Isernhagen: Altwarmbüchen (südlich Schulzentrum),
- in der Stadt Ronnenberg: der Einzugsbereich des Bahnhofes Weetzen,
- in der Gemeinde Wedemark: Bissendorf (Nordwest) und der Einzugsbereich des Bahnhofes Bennemühlen,
- in der Stadt Wunstorf: Wunstorf-Süd.

²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

2.1.4 Entwicklung ländlich strukturierter Siedlungen

01 ¹Die ländlich strukturierten Siedlungen ohne zentralörtliche Funktion sollen als Teil der gewachsenen Siedlungsstruktur gesichert und im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickelt werden.

02 **¹Als „ländlich strukturierte Siedlungen mit Ergänzungsfunktion Wohnen“ sind in den Städten und Gemeinden festgelegt:** LROP 2.1 Ziffer 07

- in der Stadt Barsinghausen: Hohenbostel/Winninghausen (im Verbund) und Großgoltern/Nordgoltern (im Verbund),
- in der Stadt Burgdorf: Ehlershausen und Otze,
- in der Stadt Burgwedel: Kleinburgwedel und Wettmar,
- in der Stadt Garbsen: Horst,
- in der Gemeinde Isernhagen: Kirchhorst,

- in der Stadt Langenhagen: Engelbostel/ Schulenburg (im Verbund),
- in Lehrte: Ahlten, Aligse/Steinwedel (im Verbund), Immensen/Arpke (im Verbund), Hämelerwald und Sievershausen,
- in der Stadt Neustadt a. Rbge.: Bordenau, Eilvese, Hagen, Helstorf und Mandelsloh,
- in der Stadt Pattensen: Schulenburg,
- in der Stadt Ronnenberg: Weetzen,
- in der Stadt Seelze: Dedensen/Gümmer (im Verbund),
- in der Stadt Sehnde: Ilten und Rethmar,
- in der Stadt Springe: Bennigsen, Eldagsen und Völksen,
- in der Gemeinde Uetze: Dollbergen und Hänigsen,
- in der Gemeinde Wedemark: Elze und Resse,
- in der Gemeinde Wennigsen: Bredenbeck mit Ausnahme von Steinkrug,
- in der Stadt Wunstorf: Kolenfeld, Luthe und Steinhude/Großenheidorn (im Verbund).

²In den „ländlich strukturierten Siedlungen mit Ergänzungsfunktion Wohnen“ ist eine Siedlungsentwicklung über die Eigenentwicklung (siehe Abschnitt 2.1.4 Ziffer 03) hinaus möglich. ³Der Umfang der Siedlungsflächenerweiterung ist mit der Tragfähigkeit der örtlichen infrastrukturellen Grundversorgungseinrichtungen (Kindertagesstätten, Grundschulen, Senioreneinrichtungen etc.) abzugleichen und darf nicht die Entwicklung der Siedlungsschwerpunkte (siehe Abschnitt 2.1.3 Ziffer 01) beeinträchtigen.

- 03 ¹In den übrigen ländlich strukturierten Siedlungen – in denen keine „Ergänzungsfunktion Wohnen“ festgelegt ist – ist die Siedlungsentwicklung auf die Eigenentwicklung begrenzt. ²Hier besteht der Entwicklungsspielraum aus

LROP
2.1 Ziffer 07

der Erfüllung des örtlichen Grundbedarfs an zusätzlichen Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen. ³Er wird als Basiszuschlag in Prozentangabe zur vorhandenen Siedlungsfläche festgelegt und beträgt 5 %.

⁴Der Entwicklungsspielraum kann zusätzlich ausnahmsweise um einen Ermessenszuschlag auf bis zu insgesamt 7 % Siedlungsflächenerweiterung erhöht werden. ⁵Dies ist in begründeten Einzelfällen dann möglich, wenn von der Stadt bzw. Gemeinde ein begründeter Sonderbedarf aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten bzw. Entwicklungen geltend gemacht werden kann.

⁶Der Basiszuschlag und der Ermessenszuschlag beziehen sich auf den Geltungszeitraum dieses Regionalen Raumordnungsprogramms.

⁷Zusätzliche gewerbliche Bauflächen sind an in der zeichnerischen Darstellung festgelegten „Standorten Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ sowie in folgenden Ausnahmefällen bei konkreten Ansiedlungsvorhaben an weiteren raumordnerisch geeigneten Standorten möglich, wenn ein konkretes Ansiedlungsvorhaben

- dem Erhalt und der Entwicklungsmöglichkeit eines Handwerksbetriebs dient und/oder
- dazu beiträgt, die regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur zu verbessern und/oder
- von besonderen Standortvoraussetzungen (verkehrliche Lagegunst, Rohstoffvorkommen, Bodenbeschaffenheit, Wasserversorgung, etc.) abhängig ist und/oder
- die regionale Freizeit- und Erholungsfunktion verbessert.

⁸Sie werden nicht auf den Basiswert angerechnet.

2.1.5 Standorte Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus

01 ¹„Standorte besondere Entwicklungsaufgabe Erholung“ sind LROP
2.1 Ziffer 07

- die Städte Barsinghausen und Neustadt a. Rbge. sowie
- die Gemeinde Wennisen.

²„Standorte besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus“ sind

- die Landeshauptstadt Hannover,
- die Stadt Springe,
- der Stadtteil Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge. und
- der Stadtteil Steinhude der Stadt Wunstorf.

³Bei diesen Standorten muss den Belangen der Entwicklung des Tourismus angemessen Rechnung getragen werden. Durch geeignete Planungen und Maßnahmen sollen die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus gestärkt und verbessert werden. ⁴Dabei soll, insbesondere im Bereich des Deisters und des Naturparks Steinhuder Meer, auf eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit regionsangehöriger und benachbarter Kommunen sowie auf eine weitere Vernetzung der touristischen Akteure hingewirkt werden.

2.1.6 Gewerbliche Wirtschaft

01 ¹Die sehr guten wirtschaftlichen Standort- und Lagevorteile der Region Hannover innerhalb Europas sollen aktiv genutzt und weiterentwickelt werden. LROP
1.2 Ziffern
03 - 04

02 ¹Die besonderen Stärken der Wirtschaftsregion Hannover sollen erhalten und weiterentwickelt werden. ²Dies sind insbesondere: LROP
1.2 Ziffern
03 - 05

- die Funktion der Landeshauptstadt Hannover als überregionales Dienstleistungszentrum sowie Messe- und Kongress- und Einkaufsstandort,
- die überregional und regional hervorragende Verkehrsinfrastruktur sowie die Breitbandinfrastruktur für das Internet,
- die gute Siedlungsstruktur mit differenzierten Standort- und Flächenangeboten für die unterschiedlichen gewerblichen Nutzergruppen,
- das Angebot einer differenzierten Verkehrsinfrastruktur einschließlich multimodaler Knotenpunkte, die eine Verknüpfung verschiedener Verkehrs- und Transportmittel zulassen und damit eine hohe Relevanz für Logistik und Individualverkehr haben,
- die vielfältige Forschungslandschaft aus Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen mit Schwerpunkten in den Bereichen Human- und Tiermedizin, Geo- und Raumwissenschaften, Verkehr und Produktionstechnik sowie Energie und Umweltschutz,
- Kompetenzen in den Leit- und Fokusbranchen Logistik, „Automotive“, Produktionstechnik, Gesundheitswirtschaft, Energiewirtschaft, Kreativwirtschaft, Informations- und Kommunikationswirtschaft sowie Versicherungs- und Finanzwirtschaft,
- Klein- und Mittelbetriebe bzw. Handwerksbetriebe als bedeutende Stützpfiler der Wirtschaft,
- der hervorragende Hochschul- und Bildungsstandort mit großem Fachkräftepotenzial und
- die gute Umweltsituation mit hohem Wohn- und Freizeitwert.

³Darüber hinaus sollen die in einigen Teilbereichen bestehenden Schwächen des Wirtschaftsstandorts durch Maßnahmen zur Ansiedlung ergänzender Branchen und Betriebe ausgeglichen werden.

- 03 ¹Herausgehobene Bedeutung als „Standorte Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ haben die „zentralen Siedlungsgebiete“ (siehe Abschnitt 2.2 Ziffern 02, 04 und 06)

- des Oberzentrums Hannover und
- der Mittelzentren.

²Darüber hinaus sind außerhalb der „zentralen Siedlungsgebiete“ folgende „Standorte Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ in der zeichnerischen Darstellung standörtlich festgelegt:

- in der Stadt Barsinghausen: Bantorf und Groß Munzel,
- in der Stadt Burgwedel: Großburgwedel/ Standort westlich der A7,
- in der Gemeinde Isernhagen: Kirchhorst,
- in der Stadt Laatzen: Rethen-Ost,
- in der Landeshauptstadt Hannover: „Schwarze Heide“, Misburg-Anderten (“Dreiecksfläche”),
- in der Stadt Langenhagen: Schulenburg-Nord,
- in der Stadt Lehrte: Lehrte-Ost (Immensen), Lehrte-Nord 2 und 3, Hämelerwald/ Sievershausen und Lehrte-West (Güterverkehrszentrum),
- in der Stadt Sehnde: Höver-Nord,
- in der Gemeinde Wedemark: Gailhof/ Neuer Hessenweg und Berkhof und
- in der Stadt Wunstorf: Wunstorf-Eichriede/ Trimodal-Standort.

- 04 ¹Von den Städten und Gemeinden sollen vorrangig an den „Standorten Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ Gewerbeflächen in einem ausreichenden Umfang für qualitativ unterschiedliche Standortanforderungen entwickelt werden. Dabei sind

regional-ökonomische, soziale, ökologische und verkehrliche Aspekte zu berücksichtigen.

³Insbesondere für folgende regional bedeutsame Nutzergruppen mit besonderen Standortanforderungen sind entsprechende Flächensicherungen anzustreben:

- Standorte für die Ansiedlung von Büro- und Verwaltungsfunktionen mit guter ÖPNV-Anbindung im Oberzentrum Hannover und den Mittelzentren,
- Standorte für Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen einschließlich außeruniversitärer Einrichtungen in Unternehmen sowie technologieorientierte Gründungen,
- Standorte für großbetriebliche Logistikansiedlungen mit sehr guter Autobahnbindung und ausreichender Entfernung zu Wohnsiedlungen, regional bedeutsamem Flächenpotenzial, vorrangig an Standorten mit Zugang zum Schienen- und/oder Binnenschiffumschlag oder Anbindung an den Flughafen Hannover-Langenhagen.

- 05 ¹In den Grundzentren sollen die räumlich strukturellen Voraussetzungen vorrangig für Arbeitsstätten des örtlichen Bedarfs – vor allem von Klein- und Mittelbetrieben und dem Handwerk – geschaffen werden. ²Bei geeigneten Standortbedingungen für Leit- und Fokusbranchen oder im Falle einer interkommunalen Planung von Gewerbegebieten sind auch in Kommunen mit grundzentraler Funktion regional bedeutsame Flächenentwicklungen möglich.

- 06 ¹Des Weiteren sind in der zeichnerischen Darstellung folgende „Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe“ zur Flächensicherung und -entwicklung festgelegt:

LROP
2.1 Ziffer 07

- **in der Stadt Garbsen: Erweiterung Gewerbestandort Garbsen-Nord,**
- **in der Stadt Langenhagen: Erweiterung Airport-Business-Park/Godshorn sowie Schulenburg-Nord und**
- **in der Stadt Wunstorf: Trimodal-Standort.**

²In den „Vorranggebieten industrielle Anlagen und Gewerbe“ müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

07 ¹Bei der Neuausweisung und Nutzung von Gewerbeflächen im Rahmen der Bauleitplanung sollen Kriterien einer nachhaltigen Flächenentwicklung berücksichtigt werden. ²Das heißt im Einzelnen:

- Vor der Neuausweisung von Flächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Rahmen der Bauleitplanung sollen im Flächennutzungsplan dargestellte oder in Bauabwägungsplänen bereits ausgewiesene ungenutzte Gewerbeflächen mobilisiert werden. Sofern dies nicht möglich ist, sollen diese ungenutzten Potenziale bei geplanten Neuausweisungen im Gegenzug aus der Bauleitplanung herausgenommen werden.
- Weiterhin sind vor der Erschließung und Inanspruchnahme neuer Flächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Außenbereich die Möglichkeiten zur Wiederverwertung brachliegender und ungenutzter Industrie- und Gewerbeflächen im Innenbereich zu prüfen. In diese Prüfung sollen auf-gegebene militärische Anlagen ebenfalls einbezogen werden.
- Bei der Ausweisung neuer Standorte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen ist auf eine Balance von ökologischen, ökonomischen und sozialen Nutzungskriterien zu achten. Dabei sind insbesondere Aspekte zur Minimierung des Flächen- und Energie-

verbrauchs, einer größtmöglichen Vermeidung von Eingriffen in Natur Landschaft, eines nachhaltigen Wasser-, Abfall- und Verkehrskonzeptes sowie überbetrieblicher Synergien (z. B. Nutzung industrieller Abwärme, Nahwärmekonzepte) zu berücksichtigen. Weiterhin sind Gesichtspunkte geschlechtsspezifisch unterschiedlicher Ansprüche hinsichtlich des Standortes und seiner Erreichbarkeit zu berücksichtigen.

- Bei der Ausweisung neuer Standorte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen sollen kooperative Ansätze in Form von interkommunalen Gewerbegebieten oder regionalem Flächenmanagement bevorzugt verfolgt werden. Diese Möglichkeit sollte nicht nur zwischen den Kommunen in der Region Hannover, sondern auch über die Regionsgrenzen hinaus in Betracht gezogen werden.
- Vor der Verlagerung von Betrieben aus Erweiterungs- oder Immissionsschutzgründen sind Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Betriebes am alten Standort zu prüfen. Ist dies nicht möglich, so sollen entsprechende Flächenbedarfe möglichst ortsnahe befriedigt werden. Falls diese Flächenbedarfe nicht realisierbar sind, ist eine Abwanderung aus der Region Hannover möglichst durch Angebote alternativer Standorte zu verhindern.

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

01 ¹Die Angebote der Daseinsvorsorge sollen vorrangig in den Zentralen Orten (Oberzentrum, Mittel- und Grundzentren) bedarfsgerecht gesichert und entwickelt werden, um für möglichst viele Bevölkerungsgruppen ein erreichbares und vielseitiges Angebot zu erhalten. LROP 2.2 Ziffern 01 - 02

02 ¹Die standortbezogene Festlegung des Oberzentrums Hannover als „zentrales Siedlungsgebiet“ umfasst sämtliche Stadtteile der Landeshauptstadt mit Ausnahme von Wülferode LROP 2.2 Ziffer 04

und den Gewerbegebieten „Schwarze Heide“ und Misburg-Anderten („Dreiecksfläche“).

- 03 ¹Das Oberzentrum Hannover soll durch geeignete Maßnahmen im Wissenschafts-, Wirtschafts-, Bildungs- und Kulturbereich, Wirtschaftsverkehr, als Kongressstandort und in seiner internationalen Bedeutung als Messeplatz sowie als Logistikstandort gestärkt und weiter ausgebaut werden. ²Die Standortgunst und wirtschaftliche Ausstrahlung soll durch überregionale Vernetzung und funktionale Standortergänzung gesichert und erhöht werden. LROP
2.2 Ziffer 05
- 04 ¹Die standortbezogene Festlegung der Mittelzentren umfasst folgende Stadtteile, die als „zentrale Siedlungsgebiete“ festgelegt sind: LROP
2.2 Ziffer 04
- in der Stadt Barsinghausen: Barsinghausen mit Kirchdorf und Egestorf,
 - in der Stadt Burgdorf: Burgdorf mit Heeßel und Hülptingsen,
 - in der Stadt Burgwedel: Großburgwedel mit Ausnahme des Gewerbegebietes westlich der A 7,
 - in der Stadt Garbsen: Garbsen-Mitte mit Alt-Garbsen, Auf der Horst, Havelse, Berenbostel und Meyenfeld,
 - in der Stadt Laatzen: Laatzen mit Laatzen-Mitte, Grasdorf, Alt-Laatzen, Rethen und Gleidingen mit Ausnahme des Gewerbegebietes Rethen-Ost,
 - in der Stadt Langenhagen: Langenhagen mit Godshorn, Kaltenweide (ohne Altenhorst, Hainhaus, Maspe, Twenge und Siedlung Twenge) und Krähenwinkel,
 - in der Stadt Lehrte: Lehrte mit Ausnahme des Gewerbegebietes Lehrte-West (Güterverkehrszentrum),
 - in der Stadt Neustadt a. Rbge.: Neustadt,
 - in der Stadt Springe: Springe,
 - in der Stadt Wunstorf: Wunstorf mit Ausnahme des Trimodal-Standortes.

- 05 ¹Das Mittelzentrum Langenhangen hat oberzentrale Teilfunktion. ²Die herausragenden Standortpotenziale und Verflechtungen zwischen dem Oberzentrum Hannover und dem Mittelzentrum Langenhangen sind zugunsten einer Stärkung der Zentralität des Gesamttraumes zu nutzen. LROP
2.2 Ziffer 06

- 06 Die standortbezogene Festlegung der Grundzentren umfasst folgende Stadt- bzw. Ortsteile, die als „zentrale Siedlungsgebiete“ festgelegt sind: LROP
2.2 Ziffer 04

- in der Stadt Hemmingen: Hemmingen-Westerfeld und Arnum,
- in der Stadt Gehrden: Gehrden,
- in der Gemeinde Isernhagen: Altwarmbüchen,
- in der Stadt Pattensen: Pattensen,
- in der Stadt Ronnenberg: Ronnenberg und Empelde,
- in der Stadt Seelze: Seelze mit Letter,
- in der Stadt Sehnde: Sehnde,
- in der Gemeinde Uetze: Uetze,
- in der Gemeinde Wedemark: Mellendorf und Bissendorf,
- in der Gemeinde Wennigsen: Wennigsen mit Degersen.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

- 01 ¹Die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte soll in allen Teilen der Region Hannover gesichert und gestärkt werden. LROP
2.2 Ziffer 01 - 02
- 02 ¹Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 BauNVO einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren. LROP
2.3 Ziffer 02 Satz 2

- 03 ¹Mehrere selbständige Einzelhandelsbetriebe sind bei einer räumlichen Konzentration als Agglomeration anzusehen und damit als großflächiger Einzelhandelsbetrieb bzw. als Einkaufszentrum zu behandeln, sofern raumordnerische Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum zu erwarten sind.
- 04 ¹Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orten und der integrierten Versorgungsstandorte sowie die verbraucher-nahe Versorgung dürfen durch Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot). LROP 2.3 Ziffer 08
- 05 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb der in der beschreibenden Darstellung in Abschnitt 2.2 Ziffer 02, 04 und 06 festgelegten „zentralen Siedlungsgebiete“ der Zentralen Orte zulässig (Konzentrationsgebot). LROP 2.3 Ziffer 04
- 06 ¹Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevantem Kernsortiment sind nur zulässig in den
 ▪ in der zeichnerischen Darstellung festgelegten „Versorgungskernen“.
²Einzelhandelsgroßprojekte mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment sind außerhalb der Versorgungskerne auch zulässig an städtebaulich integrierten Standorten (Stadtteil- und Ortsteilzentrum) im zentralen Siedlungsgebiet. LROP 2.3 Ziffer 05 Satz 1 und 2.1 Ziffer 07
- 07 ¹Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment sind nur zulässig in den in der zeichnerischen Darstellung festgelegten
 ▪ „Versorgungskernen“ und
 ▪ „regional bedeutsamen Fachmarktstandorten“ des „zentralen Siedlungsgebietes“, wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 % der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt,
 sowie
 ▪ ausnahmsweise an alternativen Standorten innerhalb des „zentralen Siedlungsgebietes“, wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 % der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt.
²Der Ausnahmefall, dass von der Zuordnung zu den „Versorgungskernen“ und den „regional bedeutsamen Fachmarktstandorten“ abgewichen werden kann, ist dann gegeben,
 ▪ wenn dort keine ausreichenden Ansiedlungsmöglichkeiten bestehen oder
 ▪ auf der Grundlage eines kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzepts eine abweichende Standortentscheidung begründbar ist
 und gleichzeitig die sonstigen Plansätze des Abschnitts 2.3 eingehalten werden.
- 08 *entfällt*
- 09 ¹Bei regional bedeutsamen Einzelhandelsvorhaben soll eine intensive Abstimmung mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung und den Partnern des „Netzwerkes Erweiterter Wirtschaftsraum Hannover“ erfolgen. ²Diesbezüglich sind die Ergebnisse des „Konsensprojektes großflächiger Einzelhandel im Erwei- LROP 2.3 Ziffer 07

terten Wirtschaftsraum Hannover“ zu berücksichtigen.

- 10 ¹Bestehende Bebauungspläne sollen an die geltende Fassung des § 11 Abs. 3 BauNVO angepasst werden. ²Baurechte für Einzelhandel in Gewerbe- und Industriegebieten sollen auch unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit möglichst ausgeschlossen werden.
- 11 ¹Die Städte und Gemeinden sollen für ihr Gebiet – als weitere Grundlage der gemeindlichen Entscheidungen zur Einzelhandelsentwicklung – Einzelhandelskonzepte aufstellen. ²Diese sind bei raumordnerischen Beurteilungen zu berücksichtigen.

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und der Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Freiraumentwicklung und Bodenschutz

- 01 ¹Als Grundlage für eine dauerhafte Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebens- und Umweltbedingungen sollen der Erhalt und die Entwicklung des Freiraums einschließlich seiner Funktionen gleichrangig zur Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung berücksichtigt werden. LROP 3.1.1 Ziffer 01
- ²Als Beitrag zu einem landesweiten Freiraumverbund soll bei der regionalen Freiraumentwicklung auf eine dauerhafte Funktionsfähigkeit der Freiräume sowie auf eine ausgewogene regionale Freiraumstruktur hingewirkt werden.
- ³Bei der Siedlungsentwicklung soll der Erhaltung und der Entwicklung günstiger klimatischer und lufthygienischer Bedingungen eine besondere Bedeutung beigemessen werden. ⁴Für die Minderung von thermischen und lufthygienischen Belastungen sollen insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung klimaökologische Ausgleichs-

räume mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten, einschließlich der Leitbahnen für den Luftaustausch, besonders berücksichtigt werden.

- 02 ¹Die bauliche und sonstige Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung soll auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden. ²Eine Zersiedelung und eine weitere Zerschneidung der Landschaft sollen unterbleiben. LROP 3.1.1 Ziffer 02
- 03 **¹In der zeichnerischen Darstellung ist im Bereich der Landeshauptstadt Hannover sowie der Städte und Gemeinden Burgwedel, Garbsen, Gehrden, Hemmingen, Isernhagen, Laatzen, Langenhagen, Lehrte, Ronnenberg, Pattensen, Seelze, Sehnde und Wedemark ein „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ festgelegt. ²Dieses ist aufgrund der herausragenden Bedeutung für die ortsübergreifende, großräumige Gliederung der Siedlungsstruktur, für die siedlungsnaher Erholung und das Landschaftserleben, für die klimaökologische Ausgleichsfunktion sowie für den Arten- und Biotopschutz und die ökologische Vernetzung (Biotopverbund) zu sichern.** LROP 3.1.1 Ziffer 03

³In dem „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ sind bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedlung und andere funktionswidrige Nutzungen unzulässig. ⁴Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit den vorrangigen Freiraumfunktionen vereinbar sein.

⁵Das „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ soll insbesondere durch Planungen und Maßnahmen der Naherholung oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgewertet und entwickelt werden. ⁶Insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung und der örtlichen Landschaftsplanung soll eine landschaftliche Einbindung von Siedlungsrändern besonders berücksichtigt werden.

- 04 ¹Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Böden soll als Lebensgrundlage und Lebensraum sowie als Teil des Naturhaushaltes dauerhaft erhalten werden. ²Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen, so dass insbesondere die natürlichen Bodenfunktionen dauerhaft erhalten bleiben. ³Böden mit im regionalen Vergleich hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen gesichert werden.
- LROP
3.1.1 Ziffer 04

3.1.2 Natur und Landschaft

- 01 ¹Natur und Landschaft sollen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
- LROP
3.1.2 Ziffer 01

²Die Kulturlandschaften sollen als Element des kulturellen Erbes, sowie zur Stärkung der lokalen und regionalen Identität erhalten und behutsam entwickelt werden. ³Die Verschiedenartigkeit der Kulturlandschaften und ihre landschaftliche Attraktivität sollen als wichtiger Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung gesichert werden.

⁴Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Gegebenheiten besonders berücksichtigt werden.

- 02 ¹Zur dauerhaften Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Gewährleistung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechsel-
- LROP
3.1.2 Ziffer 02

beziehungen ist ein zusammenhängender regionaler Biotopverbund aufzubauen.

²Als Beitrag der Regionalplanung sind in der zeichnerischen Darstellung Kern- und Verbindungsflächen dieses Biotopverbunds insbesondere als „Vorranggebiet Natura 2000“, „Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“, „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ sowie als „Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“ gesichert. Insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung und der örtlichen Landschaftsplanung soll der Biotopverbund räumlichfunktional konkretisiert, ergänzt und umgesetzt werden.

³Die besondere biologische Vielfalt der Region Hannover soll innerhalb und außerhalb des regionalen Biotopverbunds, auch zur Erhöhung der Anpassungsfähigkeit von Arten an klimatische Veränderungen, dauerhaft gesichert werden. ⁴Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll den Schutz- und Entwicklungserfordernissen des Biotopverbundes Rechnung getragen und eine Beeinträchtigung heimischer Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften vermieden werden. ⁵Bei der Landnutzung soll den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes Rechnung getragen werden.

- 03 ¹In der zeichnerischen Darstellung sind die für Natur und Landschaft besonders wertvollen Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung als „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ festgelegt. ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.
- LROP
3.1.2 Ziffer 08

³Diese Gebiete sollen durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten und entwickelt werden.

- 04 ¹In der zeichnerische Darstellung sind Gebiete, die für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung haben, als „Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“ festgelegt. ²Diese Gebiete sollen durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten und entwickelt werden. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

LROP
3.1.2 Ziffer 08

- 05 ¹In der zeichnerischen Darstellung sind „Vorbehaltsgebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“ festgelegt. In diesen Gebieten sollen zur Erhöhung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur ökologischen Vernetzung geeignete Aufwertungsmaßnahmen der Landschaftspflege durchgeführt werden. ²Dies soll bei entsprechender naturschutzfachlicher und -rechtlicher Eignung insbesondere durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

LROP
3.1.2 Ziffer 06

3.1.3 Natura 2000

- 01 **¹Die in der Region Hannover gelegenen Gebiete des Netzes „Natura 2000“ sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Natura 2000“ festgelegt. ²Sie sind entsprechend ihrer Erhaltungsziele zu sichern. ³In diesen Gebieten sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zulässig. ⁴Die maßstäblich nicht in der zeichnerischen Darstellung dar**

LROP
3.1.3 Ziffern
01 - 02

stellbaren Gebiete „Oberer Feldbergstollen im Deister“ und „Mausohr-Wochenstube bei Barsinghausen“ sind ebenfalls als Vorranggebiete „Natura 2000“ festgelegt.

3.1.4 Naturpark Steinhuder Meer

- 01 ¹Der „Naturpark Steinhuder Meer“ soll als großräumige Kulturlandschaft mit seiner herausragenden Naturlandschaft erhalten werden. ²Unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll er für die landschaftsbezogene Erholung und den umwelt- und sozialverträglichen Tourismus nachhaltig weiterentwickelt werden. ³Maßnahmen der Umweltbildung sollen gezielt ausgebaut werden.

- 02 ¹Für den „Naturpark Steinhuder Meer“ soll ein Naturparkplan aufgestellt werden, in dem die einzelnen den Naturpark betreffenden Planungen und Maßnahmen bzw. konkurrierender Raumnutzungsansprüche bestmöglich im Sinne eines integrierten Entwicklungskonzeptes aufeinander abgestimmt werden.

LROP
3.1.4 Ziffer 03

3.1.5 Deister

- 01 ¹Der Landschaftsraum Deister soll insbesondere aufgrund seiner hohen Bedeutung für Natur und Landschaft, die Forstwirtschaft, die Trinkwassergewinnung sowie die landschaftsgebundene Erholung und den Tourismus für diese Funktionen erhalten und weiterentwickelt werden. ²Eine Zerschneidung durch Infrastruktur (-trassen) soll vermieden werden.

- 02 ¹Für den Landschaftsraum Deister soll ein integriertes Entwicklungskonzept erarbeitet werden, in dem die den Landschaftsraum betreffenden Planungen und Maßnahmen bzw. konkurrierenden Raumnutzungsansprüche bestmöglich aufeinander abgestimmt werden.

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft

- 01 ¹Die Landwirtschaft soll in allen Teilräumen der Region Hannover als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig aufgrund ihrer regionalen Versorgungsaufgaben, insbesondere durch die Lage im Verdichtungsraum, sowie ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion, die Produktion nachwachsender Rohstoffe und die nachhaltige Energiegewinnung auf Basis erneuerbarer Energieträger erhalten, gesichert und entwickelt werden. LROP 3.2.1 Ziffer 01 Satz 1
- 02 ¹Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit sollen vor weiterer Inanspruchnahme geschützt und für eine nachhaltige Landwirtschaft gesichert werden. ²Zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage werden Flächen mit einem teilsräumlich spezifischen relativ hohen natürlichen Ertragspotenzial in der zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft“ festgelegt. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. LROP 3.2.1 Ziffer 01 Sätze 1 - 4
- 03 ¹Konzepte und Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Entwicklung des ländlichen Raumes sollen entsprechend der teilsräumlichen Ausgangsbedingungen und Entwicklungspotenziale in der Region Hannover in die Regionalentwicklung eingebunden und mit den Grundsätzen und Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms verzahnt werden. LROP 3.2.1 Ziffer 01 Sätze 2 - 4

²Damit verbunden sollen Maßnahmen der Flurneuordnung, der Dorferneuerung sowie der regionalen Strukturförderung dazu beitragen,

- die Existenzgrundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe und damit Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu sichern und zu schaffen,
- Konflikte zwischen der Landwirtschaft und anderen Nutzungsansprüchen zu lösen und einen Ausgleich zwischen ökonomischen Nutzungsansprüchen und ökologischen Erfordernissen herbeizuführen,
- das Ortsbild ländlicher Siedlungen sowie eine bedarfsgerechte Infrastrukturausstattung in den ländlichen Räumen zu erhalten und zu entwickeln,
- die Kulturlandschaft durch strukturgebende oder ökologisch wertvolle Elemente aufzuwerten,
- landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen, die Leistungen für die Funktionen des Naturhaushaltes, die Belange der Landschaftspflege, die Belange des Klimaschutzes sowie der Forstwirtschaft erbringen, zu unterstützen und in Einklang zu bringen.

3.2.2 Forstwirtschaft

- 01 ¹Der Wald in der Region Hannover soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, als Quelle des nachhaltig nachwachsenden Rohstoffes Holz und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, das Klima und die Erholung erhalten, gesichert und weiterentwickelt werden. LROP 3.2.1 Ziffer 02 Satz 1
- 02 ¹Zur Sicherung und Entwicklung des Waldes und seiner ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen sind die raumbedeutsamen Waldflächen in der zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiete Wald“ festgelegt. ²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in LROP 3.2.1 Ziffer 02 Sätze 1 - 2

ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

³Die Belange der Forstwirtschaft sind zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe sowie zur Sicherung der Holzverarbeitenden Industrie und des Rohstoffbedarfs der Gesellschaft bei allen den Wald betreffenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

- 03 ¹In unterdurchschnittlich bewaldeten Teilräumen der Region Hannover sollen Restwaldflächen erhalten und der Wald vermehrt werden, soweit keine landwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen. ²Wald soll insbesondere in waldarmen Kommunen vermehrt werden.
- LROP
3.2.1 Ziffer 02
Satz 3

³Zur Vermehrung und Vernetzung von Waldflächen werden in der zeichnerischen Darstellung „Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils“ festgelegt. ⁴Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

- 04 ¹Waldränder und ihre Übergangszonen sollen aufgrund ihrer ökologischen Funktion, ihrer Erlebnisqualität sowie zur Gefahrenabwehr grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. ²Es soll ein Abstand von 100 m eingehalten werden.
- LROP
3.2.1 Ziffer 03
Satz 2

³Bei Unterschreitungen sollen die Belange der Forstwirtschaft und des Naturschutzes besondere Berücksichtigung finden. ⁴Hierbei sind insbesondere die für die Gefahrenabwehr (Brandschutz, Windwurf etc.) notwendigen Abstände zu berücksichtigen.

3.2.3 Rohstoffgewinnung

- 01 **¹Für den Abbau oberflächennaher Rohstoffvorkommen mit volkswirtschaftlicher Bedeutung werden landesweit- und regionalbedeutsame Rohstoffvorkommen in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ festgelegt. ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.**
- LROP
3.2.2 Ziffern
02 - 03

³Zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung werden in der zeichnerischen Darstellung weitere regionalbedeutsame Rohstoffvorkommen als „Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung“ festgelegt. ⁴Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

⁵Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen für die mittelfristige Bedarfsdeckung soll grundsätzlich auf die festgelegten Gebiete konzentriert werden.

- 02 **¹In der zeichnerischen Darstellung sind in den Bereichen Brelinger Berge, Wietzel und südliches Leinetal „Gebiete bzw. Grenzen der Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung“ festgelegt. ²In diesen Gebieten ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich.**
- LROP
3.2.2 Ziffer 09

- 03 **¹Die Gebiete der obertägigen Anlagen zur Förderung, Aufbereitung, Lagerung und für den Transport tiefliegender Rohstoffe im Bereich des Kalibergwerks in Wunstorf, Stadtteil Bokeloh, werden für die Rohstoffgewinnung und -verarbeitung als „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ festgelegt. ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.**
- LROP
3.2.2 Ziffer 11

- 04 ¹Es ist darauf hinzuwirken, den Abbau von Torf auf bestehende Abbaurechte zu beschränken und möglichst auf eine vorzeitige Beendigung des Bodenabbaus hinzuwirken.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung und Hochwasserschutz

- 01 **¹Die Gewässer in der Region Hannover sind wegen ihrer Bedeutung für die Umwelt, den Biotopverbund und das Klima sowie die Trinkwasserversorgung zu erhalten.** LROP
3.2.4 Ziffern
02 - 05

²Sie sollen nachhaltig genutzt, unterhalten und bewirtschaftet werden. Ein guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer sowie ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers sollen angestrebt und in Abhängigkeit von den jeweiligen Schutz- und Nutzungsanforderungen verbessert werden.

- 02 ¹Zur Deckung des Wasserbedarfs in der Region Hannover sollen vorrangig die regional und lokal bedeutsamen Grundwasservorkommen genutzt werden. ²Die Wasserversorgung soll grundsätzlich durch zentrale Versorgungsanlagen gewährleistet werden. ³Für eine ortsnahe Wasserversorgung sollen kleinräumige Wasserdarbote und Wasserversorgungsanlagen im Süden, Südwesten und Westen erhalten und im Verbund genutzt werden. LROP
3.2.4 Ziffern
06 - 07
- 03 **¹Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung sind in der zeichnerischen Darstellung „Vorranggebiete Trinkwassergewinnung“ und „Vorranggebiete Wasserwerk“ festgelegt. ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein.** LROP
3.2.4 Ziffer 09

- 04 ¹Abwässer sollen so behandelt und abgeleitet werden, dass die Gewässer und die Umwelt möglichst nicht beeinträchtigt werden. LROP
3.2.4 Ziffer 04
Satz 2

²Zur Sicherung einer geordneten, umweltverträglichen Abwasserbehandlung sind Abwasserbehandlungsanlagen von überörtlicher Bedeutung in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Zentrale Kläranlagen“ festgelegt. ³In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

- 05 ¹Bei der Siedlungsentwicklung und sonstigen Planungen mit einem hohen Abwasseraufkommen sollen die Kapazitäten der Kläranlagen und die Belastbarkeit der Gewässer berücksichtigt werden. ²Raumbedeutsame Vorhaben sollen nur zugelassen werden, sofern eine ordnungsgemäße Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung gewährleistet werden kann.
- 06 ¹Regenwasser soll möglichst getrennt von Schmutzwasser abgeleitet werden. Möglichkeiten der Versickerung sollen, soweit der Grundwasserschutz dem nicht entgegensteht, vorrangig genutzt werden.
- 07 ¹Zur Vermeidung von Hochwasserschäden sollen Maßnahmen des Hochwasserschutzes vorgesehen werden. ²Es soll eine naturnahe Gewässer- und Auenentwicklung angestrebt werden. ³Der Wasserrückhalt soll durch gezielte Maßnahmen, wie die Rückverlegung von Deichen, den Rückbau von Gewässerausbauten sowie den Bau von Rückhalteräumen verbessert werden. ⁴Der Rückgewinnung natürlicher Retentionsräume soll Vorrang vor dem Bau von Rückhalteräumen eingeräumt werden. ⁵Im Rahmen der Bauleitplanung soll der Freihaltung von rückgewinnbaren Retentionsräumen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. LROP
3.2.4 Ziffer 10
und 3.2.4
Ziffer 11
Satz 2
- 08 **¹Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu sichern. ²Zur Gewährleistung eines vorbeugenden Hochwasserschutzes sind in der zeichnerischen Darstellung „Vorranggebiete** LROP
3.2.4 Ziffer 11
Satz 1
3.2.4 Ziffer 12
Sätze 1 - 2

Hochwasserschutz“ festgelegt. ³In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vereinbar sein.

- 09 ¹Im Sinne einer Risikovorsorge sind die Gebiete, die bei Hochwasser mit geringer Wahrscheinlichkeit (mit einem statistischen Wiederkehrintervall von ca. 200 Jahren) überflutet werden können, in der zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz“ festgelegt.

LROP
3.2.4 Ziffer 12
Satz 3

3.2.5 Erholung und Tourismus

- 01 ¹In der Region Hannover soll dem Erholungsbedürfnis aller Bevölkerungsgruppen durch Sicherung, Entwicklung und Aufwertung von Freiräumen für die Erholungs- und Sportnutzung Rechnung getragen werden. ²Für eine hohe Wohn- und Lebensqualität kommt der siedlungsbezogenen und siedlungsnahen Erholung eine besondere Bedeutung zu. ³Daher sollen insbesondere im „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ sowie im Bereich der Ober- und Mittelzentren die Freiräume für die Erholungs- und Sportnutzung gesichert und entwickelt werden.

LROP
3.2.3 Ziffer 01

⁴Als Voraussetzung für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus soll die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit gesichert und entwickelt werden. ⁵Die regionstypischen Landschafts- und Ortsbilder sowie ortsbildprägende Siedlungsrande sollen erhalten werden.

⁶Planungen und Maßnahmen zur Förderung von Erholung und Tourismus sollen insbesondere mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Land- und Forstwirtschaft abgestimmt werden. ⁷In sensiblen Landschaftsräumen mit hoher Nutzungsintensität sollen erhebliche Nutzungskonflikte mit gezielten Informations- und Lenkungskonzepten vermieden bzw. abgemildert werden.

- 02 ¹In der zeichnerischen Darstellung sind Gebiete, die sich insbesondere aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit besonders für die regionale Erholungsnutzung eignen, als „Vorbehaltsgebiete Erholung“ festgelegt. ²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

LROP
3.2.3 Ziffer 01

- 03 **¹In der zeichnerischen Darstellung sind aufgrund der hohen landschaftlichen Attraktivität und des ungestörten Landschaftserlebens, der guten Erschließung und Erreichbarkeit sowie der hohen Bedeutung für die regionale Erholungsnutzung „Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung“ festgelegt. ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.**

LROP
3.2.3 Ziffer 01

³Das Wegenetz und die weitere Erholungsinfrastruktur in diesen Gebieten sollen insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Land- und Forstwirtschaft gesichert und nachhaltig weiterentwickelt werden.

- 04 **¹In der zeichnerischen Darstellung sind aufgrund der konzentrierten Freizeit- und Erholungsinfrastruktur, der guten Erschließung und Erreichbarkeit sowie der hohen Bedeutung für die regionale Erholungsnutzung mit hoher Nutzungsintensität „Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung“ festgelegt. ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.**

LROP
3.2.3 Ziffer 01

³Die vorhandene Freizeit- und Erholungsinfrastruktur soll gesichert sowie raum- und umweltverträglich weiterentwickelt werden.

05 **¹In der zeichnerischen Darstellung sind regional bedeutsame Sport- und Erholungsanlagen für Golfplatz, Flugsport, Reitsport, Eissport und ein Sportzentrum mit mehreren Sportarten als „Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage“ festgelegt. ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.**

³Die vorhandene Infrastruktur soll gesichert sowie bedarfs- und standortgerecht weiterentwickelt werden. ⁴Hierbei sind insbesondere die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Wasserversorgung besonders zu berücksichtigen.

06 **¹Die überregionale Bedeutung des Steinhuder Meeres für den nichtmotorisierten Wassersport ist in Einklang mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern.**

07 ¹Für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus sollen das regionale Radwegenetz der FAHRRADREGION und markierte, regionale bedeutsame Wanderwege erhalten und qualitativ weiterentwickelt werden.

08 ¹Als Beitrag zur dauerhaften Gewährleistung der hohen Standortattraktivität und Lebensqualität der Region Hannover sollen im Rahmen der Förderung der regional bedeutsamen Naherholung vielfältige und hochwertige Naherholungsangebote und -möglichkeiten weiterhin vorgehalten und entwickelt werden. ²Hierbei ist in besonderer Weise, auch aus Gründen des Klimaschutzes, eine Verknüpfung von Planungen und Maßnahmen der Naherholung mit dem Öffentlichen Personennahverkehr zu berücksichtigen.

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der räumstrukturalen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Allgemeine Festlegungen zur Mobilität

01 ¹Das leistungsfähige, koordinierte Verkehrssystem in der Region Hannover soll auf der Basis des Regionalen Raumordnungsprogramms und den Fachplänen Nahverkehrs- und Verkehrsentwicklungsplan eng aufeinander abgestimmt weiterentwickelt werden. ²Auf die Umsetzung der im „Verkehrsentwicklungsplan pro Klima“ (VEP pro Klima) aufgeführten Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele der Region Hannover soll hingewirkt werden.

02 ¹Zur Schaffung gleichwertiger Mobilitätschancen für alle Menschen als Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben sind die unterschiedlichen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnisse der Menschen im Rahmen der Nahverkehrs- und Verkehrsentwicklungsplanung zu berücksichtigen.

03 ¹Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur soll in bedarfsgerechter und umweltschonender Weise alle Teilräume der Region Hannover und benachbarte Bereiche erschließen, miteinander verbinden und mit der angestrebten Raumstruktur in Einklang stehen. ²Sie soll bedarfsgerecht ausgebaut und optimiert werden. ³Die Einbindung der Region Hannover in das deutsche und internationale Verkehrs- und Kommunikationsnetz soll gesichert und verbessert werden. ⁴Auf eine optimale Vernetzung der unterschiedlichen Verkehrsträger ist hinzuwirken.

LROP
4.1.1 Ziffer 01
Satz 1

04 ¹Im Rahmen einer integrierten Verkehrsplanung soll auf Verkehrsvermeidung, Verkehrsverlagerung auf umweltverträglichere Verkehrsmittel und eine verträgliche und emissionsarme Abwicklung der

LROP
4.1.1 Ziffer 01
Sätze 2 und 3

Verkehre sowie auf eine aufgabengerechte Abstimmung und Verknüpfung aller Verkehrssysteme untereinander hingewirkt werden. ²Die Weiterentwicklung der einzelnen regionalen Verkehrssysteme soll die angestrebte zentralörtliche Raum- und Siedlungsstruktur (Einheit von Siedlung, Verkehr und Infrastruktur; siehe Abschnitt 1.1 Ziffer 03) unterstützen und damit die Mobilität flächendeckend sichern. ³Im Sinne einer umwelt- und sozialgerechten Verkehrsplanung ist durch Vernetzung und intelligente Angebote eine optimale Nutzung der Verkehrsmittel anzustreben, die eine eigenständige Mobilität auch ohne eigenes Auto ermöglicht. ⁴Bei der Verkehrsentwicklung ist darauf hinzuwirken, dass der Anteil des Umweltverbundes (Fuß- und Radverkehr, Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)) steigt. ⁵Auch das Carsharing soll als wirksame Ergänzung des Umweltverbundes gefördert werden.

05 ¹Die Verkehrsinfrastruktur und den Verkehrsträgerwechsel hin zu umweltfreundlichen Verkehrsmitteln unterstützende Maßnahmen des Verkehrsmanagements sollen zur Verstetigung und Optimierung des Verkehrsablaufs und der Infrastrukturauslastung beitragen. ²Dafür soll ein regionales Verkehrsmanagement- und -informationssystem vorgehalten werden. LROP 4.1.1 Ziffer 01 Satz 3

06 ¹Der Ausbau der erforderlichen Infrastruktur für umweltschonende Antriebstechniken, wie zum Beispiel die Elektromobilität, soll gefördert werden.

07 ¹Die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung sollen optimiert werden. ²Der Güterfernverkehr soll in verstärktem Umfang auf Schiene und Wasserstraße verlagert werden. ³Dazu sollen geeignete Verknüpfungspunkte zwischen Güternah- und -fernverkehr sowie zwischen den Verkehrsträgern in einem multimodalen – möglichst trimodalen (Wasser, Straße, Schiene) – System vorrangig entwickelt werden. LROP 4.1.1 Ziffer 02

08 ¹Als landesweit bedeutsamer logistischer Knoten ist in der zeichnerischen Darstellung der Standort LROP 4.1.1 Ziffer 03 Sätze 4 - 5

- Lehrte

als „Vorranggebiet Güterverkehrszentrum“ festgelegt.

²Ergänzend dazu sind folgende Standorte als „Vorranggebiete Regionales Güterverkehrszentrum“ festgelegt und weiterzuentwickeln:

- Nordhafen und
- Lindener Hafen, Landeshauptstadt Hannover,

und

- Wunstorf.

³In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

4.1.2 Schienenverkehr

01 ¹In der zeichnerischen Darstellung ist das zu sichernde und auszubauende Schienennetz der Deutschen Bahn AG einschließlich Güteranschlussgleisen festgelegt.

²Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr im europäischen Schienennetz sind die Strecken

- Hannover–Hamburg und Hannover–Bremen,
- Hamburg–Bremen–Osnabrück,
- Ruhrgebiet–Hannover–Berlin

aus- und teilweise neu zu bauen.

³Die Strecke Hamburg–Uelzen–Hannover ist als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern; die Strecke Hannover–Göttingen–Würzburg ist als Hochgeschwindigkeitsstrecke zu sichern. [LROP Abschnitt 4.1.2 Ziffer 03 Sätze 1 – 2. In der zeichnerischen Darstellung ist die sog. „Y-Trasse“ (Hannover – Hamburg/Bremen) aufgrund der Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP Abschnitt 4.1.2 Ziffer 03) dargestellt. Als Ergebnis des Dialogforums Schiene Nord wird an der „Y-Trasse“ nicht mehr festgehalten, sondern die sogenannte „Alpha-Variante“ als Vorzugstrasse vertieft untersucht.]

⁴Darüber hinaus sind folgende Eisenbahnstrecken teilweise neu- bzw. auszubauen:

- Bahnknoten Hannover (Hauptbahnhof),
- Lehrte – Hamburg,
- Seelze – Minden.

⁵Die Strecken sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

LROP
4.1.2 Ziffer 03
Satz 3

02 ¹Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im europäischen Netz sind die Strecken [...]

- Hannover – Braunschweig – Magdeburg,
- [...] Osnabrück – Löhne – Hannover – Berlin,
- Paderborn – Hameln – Hannover,
- Hildesheim – Lehrte – Celle (Güterverkehr),
- Lehrte – Hannover – Seelze (Güterverkehr),
- Hannover – Wunstorf – Nienburg/Weser [...]
- Hannover – Alfeld – Northeim – Göttingen – Bebra

zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; diese Strecken sind [...] als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt. [LROP Abschnitt 4.1.2 Ziffer 04 Satz 1. Die Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke gem. Anlage 2 des LROP wurden räumlich konkretisiert in die zeichnerischen Darstellung des RROP übernommen.]

²Darüber hinaus sind die in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken“ festgelegten Strecken in ihrer Zubringerfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ³In den „Vorranggebieten Haupteisenbahnstrecke“ und „Vorranggebieten sonstige Eisenbahnstrecken“ müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

LROP
4.1.2 Ziffer 04
Satz 2

03 ¹Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen als auch für den Güterverkehr weiter verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann.

LROP
4.1.2 Ziffer 01
Sätze 1 – 2
und 4

²Das vorhandene Eisenbahnnetz soll erhalten werden und stetig auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau gebracht werden. ³Aus- und Neubaumaßnahmen sollen dort erforderlich sein, wo Kapazitätsengpässe auftreten.

⁴Höhengleiche Bahnübergänge sind möglichst zu beseitigen.

04 ¹Der Personenverkehr soll durchgängig vom Fern- zum Nahverkehr in einem abgestuften und aufeinander abgestimmten System von ICE, EC/IC, RE, RB sowie S-Bahnen vorgehalten werden.

LROP
4.1.2 Ziffer 02
Satz 1

²Die Qualität der Bedienung im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) soll gesichert und weiter erhöht werden. ³Die Erreichbarkeit des Oberzentrums, der Mittel- und Grundzentren mit hohem Fahrgastaufkommen sowie die Anschlüsse in den Umsteigebahnhöfen sollen weiterhin verbessert werden.

- 05 ¹Für die Stärkung des Schienengüterverkehrs soll eine Sicherung und Förderung vorhandener Gleisanschlüsse und Industrie-Stammgleise an geeigneten Standorten gewährleistet werden.

²Die Anschlüsse

- **des Lindener Hafens,**
- **des Nordhafens,**
- **des Brinker Hafens,**
- **des Hafens Misburg und**
- **des Güterbahnhofs Hannover-Linden, jeweils in der Landeshauptstadt Hannover, sowie**
- **in Barsinghausen, Gewerbegebiet Uhlenbruch,**
- **in Sehnde, Gewerbegebiet Schnedebruch,**
- **in Wedemark-Bissendorf und**
- **in Wunstorf-Bokeloh**

sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe“ festgelegt. ³Sie sind zu sichern. ⁴In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

⁵Zur Flächensicherung ist der Gleisanschluss des Trimodal-Standortes Wunstorf sowie die Trasse der ehemaligen Kalibahn von Algermissen nach Wehmingen als „Vorbehaltsgebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe“ festgelegt. ⁶Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass dieses Gebiet in seiner Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt wird.

LROP
4.1.2 Ziffer 02
Satz 2

4.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr

- 01 ¹Das gut ausgebaute Eisenbahnnetz sowie das Stadtbahnnetz bilden die Basis für einen starken Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Region Hannover. ²Dieser soll gesichert und weiter bedarfsgerecht ausgebaut werden. ³Die Verkehrsbedienung und die vorhandene und angestrebte Siedlungs- und Infrastruktur sollen aufeinander abgestimmt werden.

LROP
4.1.2 Ziffer 05
Sätze 1 und 2

⁴Die Verkehrsbedienung durch den öffentlichen Verkehr soll vor dem motorisierten Individualverkehr Vorrang erhalten. ⁵Hierzu soll ein Bedienungsangebot des schienen- und straßengebundenen ÖPNV mit angepassten Angeboten auch außerhalb der Hauptverkehrszeiten vorgehalten werden. ⁶Den ÖPNV ergänzende Mobilitätsangebote, wie beispielsweise flexible Bedienformen, sollen insbesondere zur besseren Erschließung der ländlich geprägten Räume weiterentwickelt und gestärkt werden.

- 02 ¹Das überwiegend radial ausgerichtete Schienennetz soll durch ein Angebot tangentialer Buslinien weiter ergänzt werden. ²Die Verknüpfung zwischen Schienen- und Bussystem durch fahrgastfreundliche Umsteigeanlagen und Anschlusssicherung soll weiterhin verbessert werden.

- 03 ¹In der Region Hannover soll vorrangig der schienengebundene ÖPNV gesichert und zur Bewältigung großer Verkehrsmengen weiter ausgebaut werden.

LROP
4.1.2 Ziffer 06

²Folgende Strecken einschließlich der Modernisierung einzelner Stationen sind zur Verbesserung des Gesamtangebotes für den S-Bahnbetrieb auszubauen:

- **Hannover Hbf. – Wunstorf – Nienburg/Weser – Minden (Streckenausbau im Abschnitt Seelze - Wunstorf) und**

▪ **Hannover Hbf. – Hannover-Linden
(Errichtung von zwei Umsteige-Stationen
zwischen S-Bahn und Stadtbahn:
Hannover-Waldhausen und Hannover
Braunschweiger Platz).**

- 04 ¹Das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Schienennetz, einschließlich der Bahnhöfe, der Haltepunkte und deren Funktionen bei der Verknüpfung der ÖPNV-Verkehrssysteme, soll in der Weise weiterentwickelt werden, dass die Abhängigkeit des Nahverkehrs vom Personenfern- und Güterverkehr weitgehend abgebaut, die Attraktivität des Angebotes verbessert und die Siedlungsbereiche besser erschlossen werden. ²Dabei sind die an die Region Hannover angrenzenden Landkreise besonders zu berücksichtigen.
- 05 ¹Das Bahnhofsumfeld der Stationen des Schienenpersonennahverkehrs soll bezüglich der Neunutzung der Altimmobilien und Restflächen der Bahn, der Ausschöpfung der Siedlungspotenziale im Umfeld der Bahnhöfe und Haltepunkte verbessert werden.
- 06 ¹Zur Verknüpfung von Öffentlichem Personennahverkehr und Individualverkehr und zur Verbesserung des Angebotes sind in der zeichnerischen Darstellung „Vorranggebiete Park-and-ride/Bike-and-ride“ ab 80 Stellplätzen festgelegt. ²Sie sind zu sichern. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.
- ³Darüber hinaus sind weitere Park-and-ride- und Bike-and-ride-Anlagen anzustreben.
- 07 ¹In der Region Hannover soll der Verkehrsverbund gestärkt und den Bedürfnissen entsprechend ausgebaut werden. ²Im Verkehrsverbund ist auf die Umsetzung regionalplanerischer Ziele hinzuwirken. Dies gilt auch hinsichtlich eines

einheitlich gestalteten Verkehrsangebotes, eines Gemeinschaftsfahrplans, eines einheitlichen Tarifsystems und eines einheitlich gestalteten Fahrgastinformationssystems. ³Gemeinsam mit den angrenzenden Aufgabenträgern des ÖPNV und SPNV ist auf den Zusammenschluss zu einem erweiterten Verkehrsverbund hinzuwirken.

- 08 ¹Eine Beschleunigung des straßengebundenen ÖPNV soll gefördert werden. ²Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den ÖPNV soll durch städtebauliche, verkehrliche und ordnungspolitische Maßnahmen unterstützt werden.
- 09 ¹In der Region Hannover ist das in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Stadtbahn“ festgelegte Stadtbahnnetz für einzelne Strecken zur Anbindung nicht erschlossener Gebiete zu verlängern bzw. auszubauen.

²Eine Verlängerung der Stadtbahnstrecken ist auf folgenden Strecken umzusetzen:

- A-Süd: Hemmingen,
- C-West: Garbsen-Mitte sowie
- D-West: Raschplatz/Hauptbahnhof.

³Ein Ausbau vorhandener Stadtbahnstrecken ist auf folgenden Strecken umzusetzen:

- A-Nord: Sutelstraße,
- A-West: Bernhard-Caspar-Straße – Endpunkt Empelde,
- B-Süd: Rethen,
- C-Nord: Schulenburger Landstraße (Hainholz), S-Bahnhof Nordstadt und
- D-West: Hauptbahnhof – Glocksee.

⁴In den „Vorranggebieten Stadtbahn“ müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

⁵Bezüglich einer langfristigen Perspektive sind folgende Stadtbahnstrecken als „Vorbehaltsgebiete Stadtbahn“ in der zeichnerischen Darstellung festgelegt:

- A-Nord/B-Nord: Querspange Alte Heide – Bothfeld,
- A-Nord: Verlängerung Isernhagen-Süd,
- A-Süd: Verlängerung Hemmingen – Arnum,
- A-West: Verkürzung Lindener Hafen,
- B-Nord: Verlängerung Langenhagen – Neue Bult,
- B-Süd/D-Süd: Querspange Laatzen,
- D-Innenstadt: Verbindung Raschplatz/ Hauptbahnhof – Südstadt/Zoo,
- C-Nord/C-West: Spange Nordstadt,
- D-West: Verlängerung Ahlem-Nord.

⁶Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

- 10 ¹Das Netz des schienenengebundenen Nahverkehrs soll entsprechend der angestrebten Siedlungsstruktur durch den Busverkehr ergänzt werden. ²Wo Schienenstrecken in den regionalplanerisch sinnvollen Siedlungsgebieten nicht wirtschaftlich zu betreiben sind, sollen hochwertige Bussysteme oder bedarfsorientierte Bedienungsangebote als Alternativen eingesetzt werden.

- 11 ¹In den ländlich strukturierten Teilräumen der Region Hannover soll eine qualitativ angemessene Verkehrsbedienung (Mindestbedienungsstandard) sowie eine bedarfsgerechte Linienführung und Fahrplangestaltung sichergestellt werden.

4.1.4 Fuß- und Fahrradverkehr

- 01 ¹Zur Sicherung einer nachhaltigen Mobilität soll der Radverkehr auf der Basis des regionalen Radverkehrskonzepts („Handlungskonzept Radverkehr –

umsteigen: aufsteigen“) der Region Hannover weiter gestärkt und ausgebaut und neben dem ÖPNV und dem motorisierten Verkehr als fester Bestandteil in die Verkehrsentwicklungsplanung integriert werden.

²Bei der räumlichen Entwicklung sind die Bedürfnisse der Zufußgehenden sowie der Radfahrenden insbesondere durch den Ausbau eigener, zusammenhängender und sicherer Fuß- und Radverkehrsnetze zu berücksichtigen.

³Es ist darauf hinzuwirken, dass in einer „Region der kurzen Wege“ die Nahmobilität gestärkt wird und deutlich mehr Wege zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden.

- 02 ¹Das für den Berufs-, Ausbildungs-, Einkaufs- und Freizeitverkehr vorhandene Radverkehrsnetz der Region soll verknüpft und weiterentwickelt sowie an den ÖPNV und das überregionale Radverkehrsnetz angebunden werden.

²Das Vorrangnetz für den Alltagsradverkehr der Region Hannover zum Ausbau von Radwegen entlang der klassifizierten Straßen soll umgesetzt werden. ³Zukünftig ist gezielt auf den Lückenschluss und den Erhalt der Radverkehrsinfrastruktur zur Stärkung von bedeutenden Verkehrsachsen hinzuwirken.

- 03 ¹Geeignete Ausbaustrecken für Radschnellwege sollen identifiziert und möglichst zeitnah umgesetzt werden.

- 04 ¹Zur Sicherung und Entwicklung der Naherholungsqualitäten soll das qualifizierte regionale Wander- und Radwegenetz vorrangig gesichert und weiterentwickelt werden.

- 05 ¹Sichere und qualitätsvolle Radabstellanlagen sollen an den Schnittstellen des „Bike-and-ride-Netzes“ vorgehalten und weiter ausgebaut werden.

²Dabei sollen hinsichtlich der Unterstellung und der Lademöglichkeit auch Elektrofahräder in die Planungen einbezogen werden.

4.1.5 Straßenverkehr

- 01 **¹In der zeichnerischen Darstellung sind „Vorranggebiete Autobahn“, „Vorranggebiete Anschlussstelle“, „Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße (vierstreifig)“ sowie „Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße“ von überregionaler (landesweiter) Bedeutung festgelegt. ²Sie sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ³In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.**

In der zeichnerischen Darstellung wurden die „Vorranggebiete Autobahn“, „Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße (vierstreifig)“ sowie „Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße“ gemäß Abschnitt 4.1.3 Ziffer 01 Sätze 1 bis 2, Ziffer 02 Satz 1 und Ziffer 03 des LROP aus der Anlage 2 zum LROP übernommen.

- ⁴Darüber hinaus sind in der zeichnerischen Darstellung das Straßennetz und Maßnahmen (Ortsumgehungen und Straßenverlegungen) als „Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung“ festgelegt. Sie sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ⁵In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.**
- 02 ¹Folgende Straßenplanungen, die noch nicht raumordnerisch abgestimmt sind, werden zur frühzeitigen Trassensicherung als „Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße“ festgelegt:

LROP
4.1.3 Ziffer 01
Sätze 1 - 2
und 4.1.3 Ziffer
02
Sätze 1 - 2

LROP
4.1.3 Ziffer 02
Satz 3

LROP
4.1.3 Ziffer 01
Sätze 1 - 2
und 4.1.3
Ziffer 02
Satz 1

- Verlegung L 460 (Ortsumfahrung Gestorf, Stadt Springe),
- Verlegung der B 443 (Ortsumfahrung Koldingen, Stadt Pattensen),
- Verlegung der B 65 zwischen Wichtrighausen und Ronnenberg (Ortsumfahrungen Nordgoltern, Göxe, Ditterke, Everloh).

²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

- 03 ¹Darüber hinaus ist die geplante

- Verlegung L 310 (Ortsumfahrung Fuhrberg, Stadt Burgwedel)

als „Vorbehaltsgebiet Straße von regionaler Bedeutung“ festgelegt.

²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

- 04 ¹Das bestehende überregionale und regionale Straßennetz erschließt die Region Hannover grundsätzlich ausreichend. ²Erweiterungen des Netzes sollen nur dann vorgenommen werden, wenn

- die Verkehrssicherheit gefährdet ist,
- die Lebens- und Aufenthaltsqualität in bestehenden Siedlungsgebieten durch eine Ortsumgehung nachhaltig erhöht werden kann,
- durch den Abbau eines Verkehrsgpasses im Einzelfall eine Verbesserung für alle am Verkehrsgeschehen Beteiligten erreicht werden kann oder
- der straßengebundene ÖPNV durch solche Maßnahmen sichergestellt wird und verbessert werden kann.

05 ¹Bei Qualitätsverbesserungen im überregional und regional bedeutsamen Straßennetz sind die Belange des ÖPNV zu berücksichtigen, damit

- konkurrierende Parallelverkehre zulasten des ÖPNV vermieden werden und
- Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV gefördert werden.

²Bei den Ausbaustandards von Querschnitts- und Knotenpunktgestaltungen ist die jeweilige Funktion der Straße angemessen zu berücksichtigen. Sie sollen sich an den Kriterien

- Verkehrssicherheit,
- minimale Flächeninanspruchnahme,
- Schutz empfindlicher Natur- und Landschaftsräume und
- Emissionsreduzierung des Straßenverkehrs

orientieren.

4.1.6 Wasserstraßen und Häfen

01 ¹In der zeichnerischen Darstellung ist der Mittellandkanal, als Bindeglied zwischen den Seehäfen und dem Hinterland, mit seinen Stichkanälen als „Vorranggebiet Schifffahrt“ festgelegt. ²Er ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

LRÖP
4.1.4 Ziffer 01
Satz 1

³In Ergänzung des Ausbaus des Mittellandkanals soll der Ausbau der Häfen und der Stichkanäle unter Berücksichtigung der Aspekte der Umweltverträglichkeit und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit durchgeführt werden.

LRÖP
4.1.4 Ziffer 02
Sätze 5 - 6

⁴Die Standorte

- Nordhafen,
- Lindener Hafen,
- Brinker Hafen und
- Hafen Misburg,

jeweils in der Landeshauptstadt Hannover, sind als „Vorranggebiete Binnenhafen“ in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

⁵Als „Vorranggebiete Hafen von regionaler Bedeutung“ sind in der zeichnerischen Darstellung folgende Standorte festgelegt:

- Wunstorf,
- Lohnde und
- Sehnde.

⁶Darüber hinaus sind in der zeichnerischen Darstellung „Vorranggebiete Umschlagplatz“ sowie „Vorranggebiete Schleuse“ festgelegt. ⁷Die „Vorranggebiete Binnenhafen“, „Vorranggebiete Hafen von regionaler Bedeutung“, „Vorranggebiete Umschlagplatz“ sowie „Vorranggebiete Schleuse“ sind entsprechend ihrer vorrangigen Zweckbestimmung zu sichern.

⁸Die trimodale Funktionalität der Schnittstelle von Wasserstraße, Schiene und Straße der Häfen der Landeshauptstadt Hannover und in Wunstorf ist zu sichern und auszubauen.

⁹In den „Vorranggebieten Binnenhafen“, „Vorranggebieten Hafen von regionaler Bedeutung“, „Vorranggebieten Umschlagplatz“ sowie „Vorranggebieten Schleuse“ müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

02 ¹Beim Ausbau der Stichkanäle soll die Naherholungsfunktion wie beispielsweise die Qualität der uferbegleitenden Rad- und Wanderwege und die Funktion für Sportbootnutzungen durch geeignete Maßnahmen gesichert bzw. wiederhergestellt werden.

- 03 **¹Für den Sportbootverkehr sind in der zeichnerischen Darstellung folgende Standorte als „Vorranggebiete Sportboothafen“ festgelegt, die im Sinne der Naherholung zu sichern sind:**

- Yachthafen Idensen, Stadt Wunstorf,
- Yachthafen Lohnde, Stadt Seelze,
- Yachthafen Seelze,
- Yachthafen Hannover,
- Motorboothafen Misburg, Landeshauptstadt Hannover,
- Motorboothafen Limmer, Landeshauptstadt Hannover, und
- Motorboothafen Sehnde.

²In den „Vorranggebieten Sportboothafen“ müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

4.1.7 Luftverkehr

- 01 ¹Für die Entwicklung des Landes und der Region Hannover soll der Anschluss des Flughafens Hannover-Langenhagen an den nationalen und internationalen Luftverkehr sichergestellt und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. ²Der Luftverkehr soll in ein integriertes Gesamtverkehrskonzept eingebunden und mit dem Schienenverkehr verknüpft werden. LROP 4.1.5 Ziffer 01 Sätze 1 - 2
- 02 **¹Der Flughafen Hannover-Langenhagen ist als „Vorranggebiet Verkehrsflughafen“ festgelegt. ²Seine Entwicklungschancen im trans-europäischen Flughafenetz sind zu sichern. ³Sie dürfen nicht durch das Heranrücken von Bebauung behindert werden.** LROP 4.1.5 Ziffer 02
- 03 ¹Die Umweltbelastung durch den Flugverkehr soll reduziert werden.

²Die An- und Abflugrouten für den Luftverkehr sollen unter Lärmschutz- und Sicherheitsaspekten mit der Siedlungsstruktur so abgestimmt werden, dass die Lärmbelästigung für die Bevölkerung minimiert werden kann.

- 04 **¹Der Militärflughafen Wunstorf-Großenheidorn hat strategische Bedeutung für die Transportflugzeuge der Bundeswehr und ist für diese Nutzung zu sichern. ²Er ist als „Vorranggebiet Verkehrslandeplatz“ in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. ³In dem „Vorranggebiet Verkehrslandeplatz“ müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.** LROP 4.1.5 Ziffer 03 Satz 6

In der zeichnerischen Darstellung sind für den Flughafen Hannover-Langenhagen ein „Vorranggebiet Siedlungsbeschränkungsbereich“ sowie für den Militärflughafen Wunstorf-Großenheidorn „Vorbehaltsgebiete Lärmbereich“ festgelegt (siehe Abschnitt 2.1.1 Ziffer 04).

4.2 Energie

- 01 ¹Die Energieversorgung in der Region Hannover soll so ausgestaltet werden, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden. LROP 4.2 Ziffer 01 Sätze 1 - 3
- ²Der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas soll raumverträglich ausgebaut werden.

³Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. [LROP Abschnitt 4.2 Ziffer 01 Satz 5]

02 ¹Die Energieversorgung soll mit der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur in Einklang gebracht werden. ²Die energetischen Vorteile der siedlungsstrukturellen Verdichtung und Nutzungskonzentration und die Möglichkeiten dezentraler Versorgungssysteme auf der Grundlage örtlicher Energiepotenziale sollen ausgeschöpft werden.

03 ¹Für die unterirdische Speicherung von Primärenergie ist der Erdgas-Kavernenspeicher in Ronnenberg-Empelde als „Vorranggebiet Speicherung von Primärenergie“ in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. ²Er ist zu sichern.

4.2.1 Kraftwerkstandorte

01 ¹Als „Vorranggebiete Kraftwerk“ sind in der zeichnerischen Darstellung die Standorte

- Hannover-Linden,
- Hannover-Stöcken,
- Hannover-Herrenhausen sowie
- das Abfallbehandlungszentrum Hannover-Lahe

festgelegt. ²In den „Vorranggebieten Kraftwerk“ müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

4.2.2 Energietransportleitungen

01 ¹In der zeichnerischen Darstellung sind für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz Stromleitungen überregionaler Bedeutung mit einer Nennspannung ab 110 kV als

LROP
4.2 Ziffer 07
Satz 1

„Vorranggebiete Leitungstrasse“ und Umspannwerke als „Vorranggebiete Umspannwerk“ festgelegt.

²Darüber hinaus sind für die Energieübertragung im Hochspannungsnetz mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger in der zeichnerischen Darstellung Leitungstrassen als „Vorranggebiete Leitungstrasse“ festgelegt.

LROP
4.2 Ziffer 07
Satz 20

³Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. [LROP Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 2]

⁴In den „Vorranggebieten Leitungstrasse“ müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

⁵Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore ... sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern. ⁶Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassen-Netzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassen-Korridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore. [LROP Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Sätze 4 und 5]

02 ¹Aufgrund der Zerschneidungswirkung von Energiefreileitungen soll auf eine weitgehende Bündelung hingewirkt werden. ²Die Beeinträchtigungen der Raumnutzung und Raumentwicklung sollen bei der Trassierung auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden.

³Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassen-Korridoren sind deshalb Vorbelastungen, die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur sowie die Belange der Bevölkerung, der Siedlungsentwicklung und der Schutz des Landschaftsbildes besonders zu berücksichtigen.

⁴Des Weiteren soll die unterirdische Führung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen (Erdverkabelung) entsprechend der technischen Entwicklungen genutzt und bei vergleichsweise geringeren Raumwiderständen als bei einer oberirdischen Führung bevorzugt werden.

- 03 ¹Für die gemäß § 3 Bundesbedarfsplangesetz mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben ist ein gesetzlicher Vorrang der Erdverkabelung festgelegt sowie ein möglichst gradliniger Trassenverlauf anzustreben.

4.2.3 Erneuerbare Energien

- 01 ¹Im Rahmen einer nachhaltigen und unabhängigen Energieversorgung sollen unter Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse die örtlichen und regionalen Potenziale erneuerbarer Energien genutzt und ausgebaut werden.

- 02 ¹In der zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Standorte als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ festgelegt, die gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz zugleich die Wirkung von Eigentumsgebieten haben. ²Planungen und Maßnahmen, die dem Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen innerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ entgegenstehen, sind unzulässig.

³Außerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen, einschließlich

des Repowerings bestehender Windenergieanlagen, im bauplanungsrechtlichen Außenbereich unzulässig (Ausschlusswirkung). ⁴Das betrifft sowohl Einzelanlagen als auch Windparks. ⁵Die Ausschlusswirkung gilt auch für Bauleitplanungen für raumbedeutsame Windenergieanlagen, die ebenfalls unzulässig sind.

⁶Im Rahmen der Bauleitplanung soll auf die Darstellung bzw. Festsetzung von Höhenbegrenzungen in den „Vorranggebieten Windenergienutzung“ verzichtet werden.

⁷Windenergieanlagen innerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ sollen so errichtet werden, dass eine optimale Ausnutzung der Fläche erreicht wird. ⁸Dabei ist die Errichtung gleichartiger Windenergieanlagen anzustreben.

- 03 ¹Im Rahmen einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien sollen Solarthermieanlagen und Photovoltaikanlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden.

²Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden auf bereits versiegelten bzw. vorbelasteten Flächen errichtet werden.

³Dafür sollen

- Flächen, die eine Vorbelastung mit großflächigen technischen Einrichtungen im räumlichen Zusammenhang aufweisen,
- Flächen entlang bestehender Verkehrstrassen,
- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen,
- Halden und Deponien oder

- sonstige brachliegende ehemals baulich genutzte Flächen

in Anspruch genommen werden.

4Als Standorte für raumbedeutsame Photovoltaikfreiflächenanlagen dürfen folgende Gebiete nicht in Anspruch genommen werden:

- „Vorranggebiete Natur und Landschaft“,
- „Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft“,
- „Vorbehaltsgebiete Wald“,
- „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ sowie „Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung“,
- „Vorranggebiete Hochwasserschutz“ und
- „Vorranggebiete Windenergienutzung“.

04 ¹Entlang der Flussläufe und der Fernwasserleitungen sollen die Möglichkeiten der Wasserkraftnutzung ausgeschöpft werden. ²Bei der Nutzung der Wasserkraft sollen die Ziele der Gewässerentwicklung beachtet und insbesondere die ökologische Durchgängigkeit von Gewässern gewährleistet werden.

05 ¹Im Rahmen einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien sollen raumbedeutsame Geothermieranlagen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten oder gebündelt mit sonstigen baulichen Anlagen oder Infrastruktureinrichtungen errichtet werden. ²Für Geothermieranlagen, die Strom und Wärme erzeugen, sollen Standorte gewählt werden, die eine standortnahe Wärmenutzung ermöglichen.

³Am Standort des Flughafens Hannover-Langenhagen soll ein landesbedeutendes Energiecluster auf Basis erneuerbarer Energien unter besonderer Berücksichtigung der Tiefengeothermie entwickelt werden.

LROP
4.2 Ziffer 01
Satz 5

06 ¹Die energetische Nutzung von Biomasse soll entsprechend der landwirtschaftlichen Potenziale und der regionalen Tragfähigkeit, unter Berücksichtigung naturschutz- und wasserschutzfachlicher Belange, erfolgen. ²Bei der Nutzung von Biomasse sollen sowohl nachwachsende Rohstoffe als auch biogene Reststoffe aus der Region verwertet werden.

³Insbesondere bei der Biogasnutzung soll durch Auswahl entsprechender Standorte auf eine verstärkte, größtmögliche Ausnutzung der Wärmepotenziale hingewirkt werden.

4Als Standorte für raumbedeutsame Biogasanlagen dürfen folgende Gebiete nicht in Anspruch genommen werden:

- „Vorranggebiete Natur und Landschaft“,
- „Vorbehaltsgebiete Wald“,
- „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ sowie „Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung“,
- „Vorranggebiete Trinkwassergewinnung“ und
- „Vorranggebiete Hochwasserschutz“.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

4.3.1 Abfallwirtschaft allgemein

01 ¹Abfälle sollen vermieden werden. ²Abfälle, die nicht vermieden, vermindert oder verwertet werden können, sollen nach dem Stand der Technik möglichst schadlos behandelt und möglichst gefahrlos abgelagert werden.

02 ¹Der öffentlich rechtliche Abfallentsorgungsträger Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover soll in seinem Zuständigkeitsbereich für den anfallenden Siedlungsabfall ausreichende Entsorgungsmöglichkeiten schaffen. ²Möglichkeiten der Rohstoffgewinnung aus Abfällen sollen für die einzelnen Abfallgruppen laufend bei ihrer Sammlung und Verwertung geprüft werden.

- 03 ¹Standorte der Abfallentsorgung sind möglichst mit Schwerpunkten des Abfallaufkommens zu verknüpfen sowie an das regionale Verkehrsnetz und soweit möglich an das Schienen- oder Wasserstraßennetz anzubinden.

4.3.2 Siedlungsabfall, Sonderabfall, Abfallentsorgungsanlagen

- 01 **¹In der zeichnerischen Darstellung sind als „Vorranggebiete Abfallbeseitigung/Abfallverwertung“ die Standorte**

- Wunstorf-Kolenfeld,
- Hannover-Lahe (Abfallbehandlungszentrum) und
- Burgdorf

sowie für Boden- und Bauschuttverwertung die Standorte

- Ronnenberg-Empelde und
- Sehnde (Halde)

festgelegt. ²Sie sind zu sichern. ³In den „Vorranggebieten Abfallbeseitigung/Abfallverwertung“ müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

- 02 ¹Zwischenlager für Sonderabfall, Umschlagstationen oder kleinere Entsorgungsanlagen sollen in den Flächennutzungsplänen der Kommunen festgelegt werden.

4.3.3 Altlasten

- 01 ¹Altlasten, die sowohl aus Altablagerungen als auch aus Altstandorten entstanden sein können – einschließlich militärischer Altlasten – sollen erfasst, hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials bewertet und gegen Gefährdung der Umwelt dauerhaft gesichert oder – soweit technisch möglich und vertretbar – saniert werden. ²Hierzu soll

das Altlastenkataster der Region Hannover herangezogen werden. ³Für die Untersuchung von Altablagerungen und Altstandorten sollen auf dieser Basis Prioritäten gebildet werden, die schrittweise umgesetzt werden sollen.

4.3.4 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung

- 01 ¹Für Katastrophenfälle und für den Verteidigungsfall sollen wirksame Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt getroffen werden.

- 02 ¹Zur Sicherung der Trinkwasser- und Energieversorgung sollen Verbundnetze gestärkt werden. ²Für die lokale Wasserversorgung sollen Brunnen zur unabhängigen Notversorgung gesichert werden.

- 03 ¹Anlagen und Nutzungen, von denen Gefahren für die Gesundheit der Menschen und für das Gleichgewicht des Naturhaushaltes ausgehen können, sollen so lokalisiert und mit technischen Maßnahmen gesichert werden, dass das Restrisiko auf den geringstmöglichen Stand abgesenkt werden kann. ²Entsprechende Katastrophenschutzmaßnahmen sollen getroffen werden. ³Ausreichende Abstandsflächen zu Siedlungsbereichen, insbesondere zu Wohngebieten und öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser, Altenheime sollen geschaffen und erhalten werden.

Ziele und Grundsätze zum Hochwasserschutz sind in Abschnitt 3.2.4 aufgeführt.

4.3.5 Militärische Verteidigung

- 01 ¹Die Belange der militärischen Verteidigung sollen mit den Zielen zur Entwicklung der räumlichen Struktur der Region in Einklang gebracht werden.

²Die in der Region vorhandenen militärischen Anlagen mit und ohne Schutzbereich sind bei

raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen zu beachten.³Dies gilt für die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten „Vorranggebiete Sperrgebiet“

- Standortübungsplätze Hannover-Bothfeld,
- Neustadt-Luttmersen und
- Militärflughafen Wunstorf-Großenheidorn sowie

für – aus Sicherheitsgründen – nicht dargestellte Anlagen.

Abbildungsnachweis

Titelfotos

- © Region Hannover, Gudrun Hartwig (rechts unten), Dr. Solveigh Janssen (Mitte oben), Prof. Dr. Axel Priebs (Mitte links), Christian Stahl (rechts oben, Mitte Mitte)
- © Falcon Crest Air (Mitte rechts)

Fotos

- © Region Hannover, Dr. Nina Buhr (S. 14), Gudrun Hartwig (S. 21 links, S. 22 links, S. 22 rechts, S. 23 unten), Dr. Solveigh Janssen (S. 15 rechts), Claus Kirsch (S. 23 oben), Prof. Dr. Axel Priebs (S. 16 rechts, S. 20, S. 21 rechts), Marc Schultze (S. 15 links), Christian Stahl (S. 13, S. 16 links, S. 25 links)
- © nexthamburg (S. 8, S. 10, S. 25 rechts, S. 26 oben)
- © Institut für Wohnpolitik und Stadtökologie e. V. (S. 26 unten)
- © Uwe Sieglitz, Falcon Crest Air (S. 19)
- © Stadt Wunstorf / OCTAGON Architekturbüro, Leipzig (S. 18)

Luftbild S. 12

- © Jochen Knobloch



Region Hannover

IMPRESSUM

Region Hannover
Der Regionspräsident

Fachbereich Planung und Raumordnung
Team Regionalplanung
Höltstraße 17
30171 Hannover
E-Mail: regionalplanung@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Koordination
Team Regionalplanung, Dr. Solveigh Janssen

Texte
Sonja Beuning, Susanne Borchert, Dr. Nina Buhr, Helga Gügel,
Dr. Solveigh Janssen, Dr. Wolfgang Jung, Sandra Krallinger,
Martina Rühnick

Layout & Druck
Region Hannover, Team Medienservice

Titelfotos
siehe Abbildungsnachweis Seite 64

Stand
März 2018

gedruckt auf 100% Recyclingpapier